



Öffentliche Bekanntmachung

17. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen

- am Montag, dem 27. Juni 2022
- um 17:00 Uhr
- im Kulturhaus "Treffpunkt Europas", Heinrich-Heine-Straße 1a
in 18507 Grimmen

Hinweis aufgrund der COVID-19-Situation:

Während der Ausschusssitzung kann von allen Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (zum Beispiel FFP2-Masken) getragen werden. Änderungen werden Ihnen kurzfristig mitgeteilt.

Bitte finden Sie sich für einen geregelten Einlass ab 16:45 Uhr am Eingang des „Treffpunkt Europas“ ein. Die Anzahl der Plätze für Gäste ist auf max. 15 Personen beschränkt, so dass neben den Kreistagsmitgliedern nur eine eingeschränkte Personenzahl zulässig ist. Besucher können sich vorab unter kreistagsbuero@lk-vr.de per E-Mail oder unter 03831-357-1213 per Telefon anmelden. Ein beschränkter Teil an Sitzplätzen wird auch für nicht angemeldete Gäste vorbehalten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift vom 25. April 2022
- 5 Information des Kreistagspräsidenten
- 6 Bericht des Landrates
- 7 Anfragen der Kreistagsmitglieder

- 8 Nach- und Umbesetzungen
- 8.1 Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss
- 8.2 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss
- 9 Abbestellung der Gleichstellungsbeauftragten zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- 10 Gültigkeit des 9€-Tickets im Fährverkehr für Einwohnerinnen und Einwohner der Insel Hiddensee
- 11 Ergänzungsvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) zwischen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Liquiditätssicherung
- 12 Verbesserung der Schülermobilität im Landkreis Vorpommern-Rügen
- 12.1 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage BV/3/0359/1
- 13 Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche hier: Wasserwanderrastplatz Wieck a. Darß
- 14 Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche - Erweiterung Seebrücke Dranske
- 15 Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasser- und Landfläche der Gemeinde Sundhagen - Fähranleger Stahlbrode
- 16 Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche der Gemeinde Born a. Darß - Badestelle/Steg im Koppelstrom
- 17 Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, CDU, BfS/FDP: "Entwicklung des ÖPNV im ländlichen Raum"
- 18 Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Bestellung von hauptamtlich tätigen Integrationsbeauftragten"
- 19 Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz MV überarbeiten"
- 20 Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Unterstützung für die Tafeln im Landkreis Vorpommern-Rügen verstätigen und Fördertopf einrichten"
- 21 Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Mitgliedschaft im Verein AGFK - Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. des Landkreises Vorpommern-Rügen"
- 22 Antrag der Kreistagsfraktionen BfS/FDP, BVR/FW: "Wohnungsbau zur Abwendung einer akuten Wohnungsnot"
- 23 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW: "Konzepterstellung zur Finanzierung und mittelfristigen Erhalt der bestehenden Trägerstrukturen für AGH-Maßnahmen im Landkreis Vorpommern-Rügen!"
- 24 Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 25 Vergabeangelegenheiten
- 26 Grundstücksangelegenheiten
- 27 Vergabeangelegenheiten
- 28 Vergabeangelegenheiten
- 29 Vergabeangelegenheit

Stralsund, 15. Juni 2022


Andreas Kuhn
Kreistagspräsident

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Kreistagspräsident



Niederschrift über die 16. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen am 25. April 2022

Sitzungsraum: Kulturhaus "Treffpunkt Europas", Heinrich-Heine-Straße 1a
in 18507 Grimmen

Sitzungsdauer: 17:00 - 20:30 Uhr

Anwesenheit:

Kreistagsmitglied

Herr Michael Adomeit

Frau Ute Bartel

Herr Norbert Benedict

Herr Alexander Benkert

Frau Wenke Brüdgam

Herr Jörg Burwitz

Herr Uwe Dalski

Herr Christian Ehlers

Frau Rita Falkert

Herr Frank Fanter

Herr Stefan Giese

Herr Christian Griwahn

Herr Benjamin Heinke

Herr Maik Hofmann

Herr Frank Ilchmann

Frau Dr. Carmen Kannengießer

Frau Kristine Kasten

Herr Albrecht Kiefer

Frau Anett Kindler

Frau Cornelia Klemm

Herr Holger Kliewe

Frau Andrea Kühl

Herr Andreas Kuhn

Herr Jens Kühnel

Frau Josefine Anika Kümpers

Herr Hendrik Lastovka

Frau Christiane Latendorf

Herr Wolfgang Meyer

Herr Thomas Naulin

Herr Dirk Niehaus

Herr Michael Philippen

Herr Thoralf Pieper

Herr Helmut Poppe

Frau Julia Präkel

Frau Maria Quintana Schmidt

Herr Thomas Reichenbach

Herr Gerd Scharmberg

Frau Dr. Doris Schmutzer

Herr Norbert Schöler

Herr Daniel Schossow

Herr Thomas Schulz

Herr Maximilian Schwarz

Herr Dario Seifert

Herr Jürgen Suhr

Herr Norbert Thomas

Herr Peter van Slooten

Frau Heike Völschow

Frau Petra Voß

Herr Dr. Wolfgang Weiß

Herr Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp

Frau Susann Wippermann

Herr Dr. Ronald Zabel

Frau Andrea Zachow

Frau Anita Zimmermann

Von der Verwaltung

Herr Dr. Stefan Kerth
Frau Ricarda Rumpel
Frau Dörte Heinrich
Frau Kathrin Meyer
Herr Frank-Peter Lender
Frau Stefanie Skock
Herr Marcus Hanusch
Herr Bastian Köhler
Frau Anja Pfefferkorn
Frau Sandra Lehmann
Frau Katrin Schmuhl
Herr Wolfram Roehl
Herr Georg Rüting
Herr Frank Stallbaum
Herr Kay-Uwe Hermes
Herr Steffen Albrecht
Herr Martin Niehoff

Landrat
FBL 1
Stellv. FBL 2
FBL 3
FBL 4
FDL 01
Stellv. FGL 01.20
SB Kreistagsangelegenheiten
Protokollführung
Pressesprecherin
Gleichstellungsbeauftragte
Stellv. FDL 02
FDL 13
FDL 43
Betriebsleiter Eigenbetrieb ISVB
Betriebsleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst
Auszubildender

Es fehlen:

Kreistagsmitglied

Herr Uwe Ahlers
Herr Ernst Branse
Herr Harry Glawe
Herr Aurel Hagen
Herr Roland Herrmann
Frau Andrea Köster
Herr Frank Kracht
Herr Helmut Krüger
Herr Philipp Laars
Herr Dirk Leistner
Herr Mathias Löttge
Herr Michael Meister
Frau Christiane Müller
Frau Sylvia Schiefler
Herr Tilo Ziemßen

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
unentschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
unentschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
unentschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 28. Februar 2022
5. Information des Kreistagspräsidenten
6. Bericht des Landrates
7. Anfragen der Kreistagsmitglieder
8. Nach- und Umbesetzungen

- 8.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund des Ausscheidens von Herrn Stefan Wachsmuth durch Herrn André Meißner
- 8.2. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft für Herrn Thomas Naulin durch Herrn Stefan Giese
- 8.3. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Mobilitätsausschuss für Herrn Matthias Löttge aufgrund des Ausscheidens von Frau Heike Lohrmann durch Frau Monika Wenzel
- 8.4. Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit aufgrund des Ausscheidens von Herrn Mathias Löttge durch Frau Monika Wenzel
- 8.5. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in des Bildungs-, Kultur und Sportausschuss aufgrund des Ausscheidens von Frau Monika Wenzel durch Herrn Mathias Löttge
9. Neubesetzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen unter Vorbehalt der Genehmigung der
10. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen durch das Innenministerium M-V
10. Wirtschaftsplan der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH (BBR mbH) I/3/0017
11. Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen 2022/2023 - Ergänzungshaushaltssatzung BV/3/0228
- 11.1. Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP und BVR/FW zur Beschlussvorlage BV/3/0228 A/3/0162
12. Erfassung und Buchung der vom DRK Rügen-Stralsund an den Eigenbetrieb Rettungsdienst ausgezahlten Abschreibungen BV/3/0205
13. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2020, Umstellung der Bilanzierung der Gewinnvorträge und der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes Rettungsdienst BV/3/0326
14. Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2020 BV/3/0327
15. Konzept zur Verdichtung des Radwegenetzes im Landkreis Vorpommern-Rügen BV/3/0315
16. Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen BV/3/0322/1
- 16.1. Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zur Beschlussvorlage BV/3/0322/1 A/3/0160
17. Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen - Seebad Insel Hiddensee - Erweiterung Hafen Vitte BV/3/0338
18. Antrag der Kreistagsfraktion B90/DIE GRÜNEN/FR: "Förderung der Jugend- und Sozialarbeit erhalten" A/3/0146
19. Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU: "Stand der Planungen zum Ausbau straßenbegleitender Radwege an Landesstraßen" A/3/0155

- | | | |
|-----------------------------------|---|-------------|
| 19.1. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD zum Antrag A/3/0155 | A/3/0155/1 |
| 20. | Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU:
"Vollständige Umsetzung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit
Nummer 1" | A/3/0156 |
| 21. | Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU:
"Eigentumswechsel der Wasserburg Divitz an das Land Mecklenburg-
Vorpommern" | A/3/0157 |
| 22. | Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Finanzielle Mittel für
den notwendigen Eigenanteil zum Erarbeiten einer
Machbarkeitsstudie" | A/3/0158 |
| 22.1. | Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen B90/DIE GRÜNEN/FR zum
Antrag A/3/0158: "Finanzielle Mittel für den notwendigen
Eigenanteil zum Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie" | A/3/0158/1 |
| 23. | Antrag der Kreistagsfraktionen SPD, CDU, B90/GRÜNE/FR und
BVR/FW: "Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle
Bildung" | A/3/0159 |
| 24. | Mitteilungen | |
| - Nichtöffentlicher Teil - | | |
| 25. | Vergabeangelegenheiten | BV/3/0335 |
| 26. | Grundstücksangelegenheiten | BV/3/0332 |
| 27. | Grundstücksangelegenheiten | BV/3/0333/1 |

Sitzungsergebnis

- Im öffentlichen Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Kreistagspräsident Kuhn eröffnet die 16. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde, 44 von 69 Kreistagsmitgliedern anwesend sind und damit die Beschlussfähigkeit besteht.

2. Einwohnerfragestunde

Einwohneranfragen werden nicht gestellt.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Heinke teilt mit, dass die Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP und BVR/FW den Dringlichkeitsantrag „Konzepterstellung zur Finanzierung und mittelfristigen Erhalt der bestehenden Trägerstrukturen für AGH-Maßnahmen im Landkreis Vorpommern-Rügen“ stellen und begründet die Dringlichkeit.

Herr Kreistagspräsident Kuhn informiert, dass für die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung die Mehrheit aller Kreistagsmitglieder benötigt werde.

Frau Wippermann führt aus, dass der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen derzeit dabei sei, einen solchen Prozess auszuarbeiten und plädiert deshalb dafür, den Antrag nicht auf die Tagesordnung zu setzen.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages „Konzepterstellung zur Finanzierung und mittelfristigen Erhalt der bestehenden Trägerstrukturen für AGH-Maßnahmen im Landkreis Vorpommern-Rügen“.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen lehnt die Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung mehrheitlich ab.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen bestätigt mehrheitlich bei einer Gegenstimme die Tagesordnung.

4. Genehmigung der Niederschrift vom 28. Februar 2022

Es werden keine Anmerkungen oder Änderungen zu der Niederschrift vorgetragen.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der Niederschrift vom 28. Februar 2022 einstimmig bei drei Enthaltungen zu.

5. Information des Kreistagspräsidenten

Herr Kreistagspräsident Kuhn gibt die Beschlüsse aus Nichtöffentlicher Sitzung vom 28. Februar 2022 bekannt:

1. Tauschvertrag mit der Hansestadt Stralsund - BV/3/0307

Beschluss: KT 329-15/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:
Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes den Grundstückstauschvertrag mit der Hansestadt Stralsund zum Zwecke der Zentralisierung der Stralsunder Verwaltungsstandorte am Carl-Heydemann-Ring 67 sowie zum Aufbau des Campus‘ des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums (RBB) am Standort Lindenallee/Lübecker Allee abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

2. Ankauf von Grundstücken am Platz des Friedens in der Hansestadt Stralsund - BV/3/0288

Beschluss: KT 330-15/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, den anliegenden notariellen Grundstückskaufvertrag zum Ankauf der Liegenschaften, belegen am Platz des Friedens 1,3,5,7,9 und 11 in 18437 Stralsund, von der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG), geschäftsansässig Hafensstraße 27

in 18439 Stralsund, zum Zwecke der Zentralisierung der Stralsunder Verwaltungsstandorte am Carl-Heydemann-Ring 67 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

3. **2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zur Installation und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Verkehrslandeplatz (Flughafen) Güttn/Rügen vom 02.04.2020 - BV/3/0313**
-

Beschluss: KT 331-15/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den anliegenden 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zur Installation und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Verkehrslandeplatz Güttn/Rügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

4. **Betreibervertrag "Stationäre Verkehrsüberwachung ohne Datenaufbereitung"- BV/3/0316**
-

Beschluss: KT 332-15/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, den anliegenden Betreibervertrag mit der Firma Vetro Verkehrselektronik GmbH abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

5. **Breitbandausbau Abschluss Konzessionsvertrag mit der Deutschen Telekom Technik GmbH - Beschluss zur Ermächtigung des Landrates für die Unterzeichnung eines Konzessionsvertrages mit der Deutschen Telekom Technik GmbH - BV/3/0319**
-

Beschluss: KT 333-15/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zur Unterzeichnung eines Konzessionsvertrages mit der Deutschen Telekom Technik GmbH für das Projektgebiet VR 27_14 der Hansestadt Stralsund. Die 100-prozentige Maßnahmenförderung von Bund und Land gilt als Voraussetzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

6. Bericht des Landrates

Beginnend informiert Herr Landrat Dr. Kerth über die Einstellung eines Wasserstoffmanagers im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Weiterhin teilt **Herr Landrat Dr. Kerth** mit, dass zu dem Thema Berufsschulcampus die Fördermittelgespräche mit dem Land wieder aufgenommen worden seien. Bei dem Projekt werde die Preisentwicklung zukünftig auch eine große Rolle spielen.

Zum Thema „Bezahlbares Wohnen“ führt **Herr Landrat Dr. Kerth** aus, dass Gesprächsrunden mit den Gemeinden, Ämtern sowie den Bürgermeistern im Landkreis geführt werden, um Hilfestellungen anzubieten, wie man im Landkreis Grundstücke und Flächen entwickeln könne, um den Wohnbedarf der Einwohner/innen zu decken.

Zur aktuellen Corona-Lage im Landkreis Vorpommern-Rügen informiert **Herr Landrat Dr. Kerth**, dass derzeit 2.271 Personen infiziert seien. Die Gesamtzahl der Verstorbenen habe sich zwischenzeitlich auf 266 erhöht. Zum Thema Impfen informiert **Herr Landrat Dr. Kerth**, dass aktuell eine geringe Nachfrage bestehe. Das angepasste Impfkonzzept 3.0 des Landes Mecklenburg-Vorpommern werde ab dem 1. Mai 2022 umgesetzt. Das Ziel dabei sei, ein niedrigschwelliges Impfangebot auch über die Sommermonate vorzuhalten. Dazu werde es an zwei Tagen pro Woche am Impfstützpunkt in Stralsund, sowie jeweils an einem Tag pro Woche in Ribnitz-Damgarten und Bergen auf Rügen, weiterhin Impftermine geben. Weiterhin gebe es für die Impfstrukturen ab Mai 2022 eine neue Aufgabe. Diese werde sein, die notwendigen sonstigen Schutzimpfungen, wie bspw. gegen Masern, Mumps etc., und die entsprechenden Beratungen dazu bei den Ukraine-Vertriebenen durchzuführen. Des Weiteren gilt seit dem 16. März 2022 die einrichtungsbezogene Impfpflicht. In Vorpommern-Rügen seien davon 1.800 Unternehmen betroffen. Für die Umsetzung der Aufgabe wurde eine Online-Plattform eingerichtet, wo die entsprechenden Daten gemeldet werden können. Bislang habe man eine Rückmeldung von ca. 300 Unternehmen, worunter 825 ungeimpfte Personen gemeldet worden seien. Daraus leite sich aber kein sofortiges Betretungsverbot ab. Derzeit fordere man die Betroffenen dazu auf, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Im Anschluss finde ein Anhörungsverfahren in jedem Einzelfall statt und folglich treffe das Gesundheitsamt dann eine Ermessensentscheidung. Prioritär beachte man dabei die Versorgungssicherheit in Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Pflegebereiches.

Zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges teilt **Herr Landrat Dr. Kerth** die Anzahl der im Landkreis anwesenden, registrierten und bereits im Leistungsbezug befindlichen Personen, sowie deren Unterbringung mit. Derzeit müsse man noch nicht auf die Unterbringung in den Notunterkünften (Sporthallen) zurückgreifen, weswegen man mit den Kommunen eine Vereinbarung getroffen habe, den Sportunterricht weiterzuführen und bei Bedarf innerhalb kürzester Zeit diese wieder zu Notunterkünften umzuwandeln. Zu den Herausforderungen zähle unter anderem die Entwicklung einer Struktur der ungeordneten privaten Ankünfte sowie das Vorhalten und Ausstatten von Wohnraum, wobei die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sehr gut laufe. Weiterhin sei die personelle Ausstattung eine Herausforderung, um anhaltend umfangreicher und anspruchsvoller den Aufgaben gerecht werden zu können. Positiv sei zu sehen, dass weiterhin eine große Hilfsbereitschaft und ein starkes Ehrenamt bestehe.

Herr Landrat Dr. Kerth informiert weiterhin über eine sehr hohe Krankenquote in Höhe von 15,2 % der Kreisverwaltung im März 2022. Dies sei der höchste Stand in einem Monat seit Beginn der Datenerhebung im Jahr 2015. Besonders betroffen sei der Fachdienst Bürgerservice mit einer sehr hohen Außenwirkung. Die Probleme in der telefonischen Erreichbarkeit nehme man sehr ernst und werden eng nachgehalten.

Anschließend führt **Herr Landrat Dr. Kerth** aus, dass die Strukturen in der Straßenverkehrsbehörde kurz- und langfristig angepasst werden. Ein aktueller Prozess sei die Anpassung der Taxigebührenordnung des Landkreises aufgrund der enormen Preissteigerungen. Dazu laufen bereits die notwendigen Anhörungsverfahren. Über das Thema werde jedoch noch ausführlich im Mobilitätsausschuss berichtet.

Weiterhin teilt **Herr Landrat Dr. Kerth** mit, dass man nach 10 Jahren Betrieb der Leitstelle mit bedeutenden technischen Umbaumaßnahmen im Gebäude begonnen habe. Im Fokus stehe die Schaffung eines weiteren Arbeitsplatzes sowie die Fortführung grundlegender Modernisierungen. Dies sei auch ein weiterer Schritt um die Voll-Redundanzmöglichkeiten mit der Nachbarleitstelle in Greifswald zu schaffen. Die Umbauten erfolgen im laufenden Betrieb, was eine besondere Herausforderung für die Technik und das Personal darstelle. Zudem werde aktuell das Führungs- und Krisenmanagement System CommandX für die Führungs- und Unterstützungseinheiten in den Feuerwehren und für die Leitstelle als Koppelpunkt umgesetzt.

Zum Thema Radwege erklärt **Herr Landrat Dr. Kerth**, dass das Förderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes zunächst nur investive Maßnahmen berücksichtigt habe, jetzt aber um die Möglichkeit von Erhaltungsmaßnahmen erweitert wurde. Der Fachdienst des Landkreises habe sich über die neuen Möglichkeiten informiert und sei im Austausch mit den Ämtern, Städten und Gemeinden über mögliche Maßnahmen, die damit umgesetzt werden können. Zum Förderprogramm „Erhaltungsprogramm Fernradwege des Landes M-V“ informiert **Herr Landrat Dr. Kerth**, dass dies abgeschlossen sei und lediglich die letzten Abrechnungen anstehen. Mit dem Förderprogramm wurden Erhaltungsmaßnahmen in den Ämtern Altenpleen, Barth und Nord-Rügen, sowie in der Gemeinde Binz und der Stadt Putbus entlang des Ostseeküstenradweges umgesetzt. Die Gesamtinvestition in Vorpommern-Rügen belaufe sich auf 1,2 Mio. € bei einem Gesamtfördertopf von 4 Mio. € im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Außerdem informiert **Herr Landrat Dr. Kerth** über die Festsetzung der Bodenrichtwerte. Der Gutachterausschuss für Grundstücke habe am 20. April 2022 die Bodenrichtwerte für baureifes Land zum Stichtag 1. Januar 2022 beschlossen. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte habe unter dem Einfluss der Grundsteuerreform gestanden. Inhaltlich seien flächendeckend Bodenrichtwerte abzuleiten, wobei dies erstmalig auch für den Außenbereich sowie für bestimmte Grundstücksarten, wie bspw. Campingplätze, Kleingärten, Rohbauland, Anwendung finde. Grundlage seien jeweils die von den Notaren an den Gutachterausschuss übermittelten Grundstückskaufverträge. Die Werte seien außerdem zeitnah auf der Homepage des Landkreises einsehbar.

Weiterhin teilt **Herr Landrat Dr. Kerth** mit, dass die Volkshochschule eine sehr positive Resonanz auf ein gefördertes Projekt der Ausbildung zu zertifizierten Natur- und Landschaftsführern verzeichnen könne. Das Ziel dabei sei die Stärkung der touristischen Infrastruktur sowie die Leistung eines Beitrages zum Naturschutz. Die Volkshochschule in Vorpommern-Rügen sei eine der wenigen Volkshochschulen, die dieses Format erfolgreich anbiete.

Zur Beschlusskontrolle des Kreistages führt **Herr Landrat Dr. Kerth** aus, dass zum Beschluss zur Unterstützung eines maritimen Wirtschaftsparks in Stralsund (KT 328-15/2022), die kommunale Wirtschaftsförderung im engen Austausch sei und

der Landkreis seine Unterstützung anbieten, wo es gewünscht werde. Zum Haushaltsbeschluss (KT 320-15/2022) und damit zur Umsetzung einer fahrpreislosen Schüler-/Freizeitmobilität informiert **Herr Landrat Dr. Kerth**, dass die Vorstellung eines ersten Umsetzungskonzeptes im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 27. April 2022 stattfindet.

Abschließend informiert **Herr Landrat Dr. Kerth** zum 9 €-Ticket, dass die notwendigen Regelungen zur Umsetzung sehr komplex seien. Die VVR sowie der Landkreis haben dahingehend aktuell noch mehr Fragen als Antworten, um einen guten Start zu konzipieren. Sobald mehr Informationen zur Umsetzung bekannt seien, werde der Landkreis darüber informieren.

7. Anfragen der Kreistagsmitglieder

Herr Scharmberg teilt mit, dass im Oktober 2021, bezogen auf den letzten Stichtag vom 31. Dezember 2020, ein neuer Bodenrichtwert festgesetzt wurde und erfragt, weshalb ein halbes Jahr später eine erneute Anpassung notwendig sei.

Weiterhin erfragt **Herr Scharmberg** was sich nach dem Beitritt des Landkreises in den Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern getan habe und wie der Landkreis seine Interessen einbringen und sichern könne.

Herr Landrat Dr. Kerth antwortet, dass die Frage zu den Bodenrichtwerten schriftlich beantwortet werde. Zu der zweiten Frage informiert **Herr Landrat Dr. Kerth**, dass die Vereinsgründung vor vier Wochen stattgefunden habe und bereits eine erste Vorstandssitzung abgehalten wurde. Der nächste Schritt sei die schnellstmögliche Herstellung der Sichtbarkeit der Arbeit des Vereins.

Herr Benedict erfragt zur Einführung des 9 €-Tickets, wie der Landkreis um diese Tickets bei den Bürger/innen werben möchte und ob es eine Möglichkeit gebe, eine Information über den Erwerb der Tickets über die Internetseite des Landkreises zu geben.

Herr Landrat Dr. Kerth teilt mit, dass bislang dazu nur Konturen klar seien und man auf die genauen Informationen zur Umsetzung warte. Sofern dies klar sei, werde die Öffentlichkeitsarbeit über die Kanäle des Landkreises und des Verkehrsbetriebes sofort stattfinden.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

8. Nach- und Umbesetzungen

8.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund des Ausscheidens von Herrn Stefan Wachsmuth durch Herrn André Meißner

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 346-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung von Herrn André Meißner in den Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Stefan Wachsmuth.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

8.2. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft für Herrn Thomas Naulin durch Herrn Stefan Giese

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 347-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung von Herrn Stefan Giese als stellvertretendes Mitglied für Herrn Thomas Naulin in den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft.

Somit ist Herr Thomas Naulin Mitglied und Herr Stefan Giese stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen zugestimmt

8.3. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Mobilitätsausschuss für Herrn Matthias Löttge aufgrund des Ausscheidens von Frau Heike Lohrmann durch Frau Monika Wenzel

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 348-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung von Frau Monika Wenzel als stellvertretendes Mitglied für Herrn Mathias Löttge in den Mobilitätsausschuss.

Somit ist Herr Mathias Löttge Mitglied und Frau Monika Wenzel stellvertretendes Mitglied im Mobilitätsausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

8.4. Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit aufgrund des Ausscheidens von Herrn Mathias Löttge durch Frau Monika Wenzel

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 349-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung von Frau Monika Wenzel als Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit aufgrund des Ausscheidens von Herrn Mathias Löttge.

Somit ist Frau Monika Wenzel Mitglied und Frau Rita Falkert stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Soziales und Gesundheit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

8.5. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in des Bildungs-, Kultur und Sportausschuss aufgrund des Ausscheidens von Frau Monika Wenzel durch Herrn Mathias Löttge

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 350-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung von Herrn Mathias Löttge als stellvertretendes Mitglied in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss aufgrund des Ausscheidens von Frau Monika Wenzel.

Somit ist Herr Mario Galepp Mitglied und Herr Mathias Löttge stellvertretendes Mitglied im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

9. Neubesetzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen unter Vorbehalt der Genehmigung der 10. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen durch das Innenministerium M-V

Herr Kreistagspräsident Kuhn verliest die Vorschläge und bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 351-16/2022

Der Kreistag wählt folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen:

Nr.	Mitglied	stellvert. Mitglied
1.	Krüger, Helmut	Heinke, Benjamin
2.	Reichenbach, Thomas	Präkel, Julia
3.	Griwahn, Christian	Lastovka, Hendrik
4.	Ilchmann, Frank	Schöler, Norbert
5.	Kindler, Anett	Klemm, Cornelia
6.	Suhr, Jürgen	Niehaus, Dirk
7.	Zachow, Andrea	Kühl, Andrea
8.	Quintana Schmidt, Maria	Latendorf, Christiane
9.	Wippermann, Susann	Schiefler, Sylvia
10.	Falkert, Rita	Löttge, Mathias
11.	Hofmann, Maik	Philippen, Michael
12.	Fanter, Frank	Giese, Stefan
13.	Zimmermann, Anita	Naulin, Thomas

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

**10. Wirtschaftsplan der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH (BBR mbH)
Vorlage: I/3/0017**

Herr Landrat Dr. Kerth merkt an, dass es sich hierbei um eine reine Informationsvorlage handle. In den nächsten Wochen finden dazu noch intensive Gesprächsrunden statt.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

**11. Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen 2022/2023 - Ergänzungshaushaltssatzung
Vorlage: BV/3/0228**

**11.1. Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP und BVR/FW zur Beschlussvorlage BV/3/0228
Vorlage: A/3/0162**

Herr Landrat Dr. Kerth begründet die eingebrachte Beschlussvorlage.

Frau Bartel merkt an, dass die SPD Fraktion keinem Änderungsantrag zustimmen könne, die das Großprojekt Berufsschulcampus gefährden könne. Man müsse bedenken, dass derzeit immense Preissteigerungen zu verzeichnen seien und die Gefahr bestehe, wenn das Land auch noch die Erlebnislandschaft in Putbus fördern solle, nicht ausreichend Geld für den Berufsschulcampus zur Verfügung stehe. In den beratenden Fachausschüssen habe man der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Die Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen wird für eine 5-minütige Beratungspause unterbrochen.

Frau Präkel trägt folgende Änderungen zu dem eingebrachten Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW wie folgt vor:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Ergänzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
2. Der Kreistag stellt den überarbeiteten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ für die Wirtschaftsjahre 2022/2023 fest.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, sich weiter persönlich bei der Landesregierung, aber auch bei Stiftungen und privaten Geldgebern, dafür einzusetzen, dass zusätzliche finanzielle Mittel zur Realisierung der touristischen Erlebnislandschaft in Putbus bereitgestellt werden, damit auch das fertig geplante Museum realisiert werden kann und der Eigenanteil des Landkreises für das gesamte Projekt nicht steigt. ~~Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Kreistag spätestens in der Oktobersitzung vorzulegen.~~

und begründet dies.

Frau Latendorf teilt mit, dass sie dem Änderungsantrag mit den vorgetragenen Änderungen zustimmen könne, da das Highlight, das Museum, in der Erlebnislandschaft nicht aus den Augen verloren werden solle und dieses damit zukünftig auch entstehen könne.

Herr van Slooten führt aus, dass der Haushalts- und Finanzausschuss der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt habe und auch auf Nachfrage, ob es gut ausgehe, wenn das Herzstück des Projektes fehle, bestand die Einigkeit, dass man das Museum weiterhin im Blick behalte. Dahingehend sei er überrascht, dass ein Änderungsantrag von drei Fraktionen gestellt worden sei. Man sei sich einig, dass das Museum gebaut werden solle, jedoch müsse man auch die finanziellen Möglichkeiten im Blick behalten. Durch den Änderungsantrag werde der Anschein erweckt, als ob der Landrat und die Verwaltung kein Interesse am Museumsbau hätten, was jedoch nicht der Fall sei.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung über den vorgetragenen Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP und BVR/FW.

Beschluss: KT 352-16/2022

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Ergänzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
2. Der Kreistag stellt den überarbeiteten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ für die Wirtschaftsjahre 2022/2023 fest.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, sich **weiter** persönlich bei der Landesregierung, **aber auch bei Stiftungen und privaten Geldgebern**, dafür einzusetzen, dass zusätzliche finanzielle Mittel zur Realisierung der touristischen Erlebnislandschaft in Putbus bereitgestellt werden, damit auch das fertig geplante Museum realisiert werden kann und der Eigenanteil des Landkreises für das gesamte Projekt nicht steigt. ~~Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Kreistag spätestens in der Oktobersitzung vorzulegen.~~

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei sieben Enthaltungen zugestimmt

12. **Erfassung und Buchung der vom DRK Rügen-Stralsund an den Eigenbetrieb Rettungsdienst ausgezahlten Abschreibungen**
Vorlage: BV/3/0205
-

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 353-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die gezahlten Abschreibungen des DRK Rügen-Stralsund in Höhe von insgesamt 402.319,00 € an den Eigenbetrieb Rettungsdienst werden dem Eigenkapital (d.h. der Gewinnrücklage) des Eigenbetriebes zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

13. **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2020, Umstellung der Bilanzierung der Gewinnvorträge und der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes Rettungsdienst**
Vorlage: BV/3/0326
-

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 354-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Kreistag stellt den durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit Erlösen von 28.394.660,79 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 2.871.192,92 EUR fest.
2. Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.871.192,92 EUR wird mit dem Gewinnvortrag i. H. v. 3.321.192,92 EUR verrechnet. Der verbleibende Gewinnvortrag i. H. v. 450.000,00 EUR wird in eine Gewinn- rücklage eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

14. **Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2020**
Vorlage: BV/3/0327
-

Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 355-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag erteilt der Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

15. **Konzept zur Verdichtung des Radwegenetzes im Landkreis Vorpommern-Rügen**
Vorlage: BV/3/0315
-

Herr Schöler teilt mit, dass die Verwaltung ein gutes Konzept entwickelt habe, um eine Prioritätenliste für Radwege zu entwickeln. Dahingehend werde die Kreistagsfraktion CDU dieser Beschlussvorlage zustimmen.

Herr Landrat Dr. Kerth führt an, dass durch das Radwegekonzept nun eine Matrix bestehe, welche man abarbeiten könne. Er sei außerdem stolz, dass dies kein fremdgeschriebenes Konzept sei, sondern das Ergebnis eines Inhouse-Projektes. Die Idee der Verwaltung dahinter sei weiterhin, dass das Hauptnetz der Radwege an Bundes- und Landesstraßen bestehe und man mit den Radwegen an Kreisstraßen dieses Netz ergänze.

Herr Kiefer informiert, dass die Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR der Beschlussvorlage ebenfalls zustimmen werde. Mit dem Konzept werde ein objektiver Algorithmus zur Priorisierung der Radwege festgelegt. In der Vergangenheit sei es eine politische Mehrentscheidung gewesen. Allerdings seien die personellen und finanziellen Voraussetzungen bei den umfangreichen Aufgaben nicht ausreichend. Dahingehend werde die Fraktion demnächst bei Haushaltsfragen entsprechende

Anträge in die Gremien einbringen.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 356-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt,

1. die Anwendung des „Konzeptes zur Verdichtung des Radwegenetzes an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Vorpommern-Rügen“ zur Ermittlung von Prioritäten für den Ausbau von Radwegen an übergeordneten Straßen (Anlage) und
2. der Bau von straßenbegleitenden Radwegen entlang von Kreisstraßen soll in der Regel mit Hilfe von Fördermitteln erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

16. Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen
Vorlage: BV/3/0322/1

16.1. Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zur Beschlussvorlage
BV/3/0322/1
Vorlage: A/3/0160

Herr Landrat Dr. Kerth begründet die eingebrachte Beschlussvorlage.

Herr Scharmberg merkt an, dass durch den sehr umfangreichen Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR die vorher geleistete Arbeit in den Gremien in Frage gestellt werde. Dahingehend bittet er den Antragsteller, den Änderungsantrag zurückzuziehen und gegebenenfalls in die Ausschüsse zu geben, um bei einer Fortschreibung dieses berücksichtigen zu können.

Herr Prof. Dr. Wetenkamp begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion und merkt anschließend an, dass er weiterhin Respekt von allen Kreistagsmitgliedern untereinander erwarte, wenn einzelne Fraktionen Änderungsanträge stellen.

Herr Heinke teilt mit, dass die CDU Fraktion dem umfangreichen Änderungsantrag heute nicht zustimmen könne. Jedoch schließe sich die Fraktion ebenfalls dem Angebot an, den Antrag in die Fachausschüsse zu verweisen. In den Gremien könne man dahingehend noch über die einzelnen Punkte in Anbetracht einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes diskutieren. Weiterhin dankt er der Verwaltung, dass die gestellten Anforderungen der Fraktionen in den Gremien schnellstmöglich eingearbeitet wurden und dahingehend zum kommenden Schuljahr auch ein fahrpreisloser Schüler/innen-Freizeitverkehr möglich gemacht werde.

Frau Latendorf merkt an, dass ihre Fraktion sich zu dem Änderungsantrag auch noch nicht beraten konnte. Viele der angeführten Punkte werden für die Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Nichtsdestotrotz werde die Kreistagsfraktion DIE LINKE dem ursprünglichen Beschluss zum Nahverkehrsplan nach vielen gemeinsamen Beratungen

zustimmen und die weitere Diskussion für eine Fortschreibung in Betracht ziehen.

Frau Kindler teilt mit, dass die Fraktion B90/GRÜNE/FR den Verweisungsantrag in den Mobilitätsausschuss zustimme.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung, den Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR in den Mobilitätsausschuss zu verweisen.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt dem Verweisungsantrag des Änderungsantrages zu.

Weiterhin bittet **Herr Kreistagspräsident Kuhn** um Abstimmung über die Beschlussvorlage BV/3/0322/1.

Beschluss: KT 357-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den als Anlage beigefügte Nahverkehrsplan dieser ist bei Bedarf fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

**17. Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen - Seebad Insel Hiddensee - Erweiterung Hafen Vitte
Vorlage: BV/3/0338**

Herr Niehaus führt aus, dass die Vorplanungen für die Erweiterung des Hafens bei vielen Bürger/innen der Insel Rügen auf Kritik stoßen. Aus diesem Grund stehe auch er dieser Inkommunalisierung kritisch gegenüber. Die Inkommunalisierung greife in die Planungshoheit der Gemeinden ein.

Frau Präkel antwortet, dass sie ebenfalls viele Stimmen kenne, die dem Projekt sehr wohlwollend gegenüberstehen. Der Hafen in Vitte müsse dringend ausgebaut werden, da er komplett unterspült sei. Die Gemeinde Hiddensee plane ein sehr tolles Projekt, welches auch schon im Mobilitätsausschuss vorgestellt wurde. Die Kreistagsfraktion CDU stehe hinter dieser Inkommunalisierung und werde dieser Beschlussvorlage zustimmen.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 358-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich des Hafens von Vitte wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Vermessungsingenieurs Holger Krawutschke vom 19. November 2020 Antr.-Nr. BK207282 ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei neun Gegenstimmen zugestimmt

18. **Antrag der Kreistagsfraktion B90/DIE GRÜNEN/FR: "Förderung der Jugend- und Sozialarbeit erhalten"**
Vorlage: A/3/0146
-

Frau Kindler informiert, dass dieser Antrag auf der letzten Kreistagssitzung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen worden sei und die Mehrheit der Mitglieder auf der letzten Ausschusssitzung nach der Beratung ihre Zustimmung gegeben haben.

Herr Reichenbach erinnert an die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung zu dem Thema Jugend- und Sozialarbeit und hofft dahingehend, dass der Landrat mit vollem Optimismus an die Landesregierung zu dieser Thematik herantreten werde.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 359-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Kreistag stellt fest, dass die Jugend- und Schulsozialarbeit ein unverzichtbarer Bestandteil sozialpädagogischer Begleitung und Hilfen in der Schule und in der Jugendarbeit ist und aktuell keine Erkenntnisse dazu vorliegen, dass Teile der derzeitigen Angebote verzichtbar sind.
2. Der Kreistag fordert die Landesregierung daher dazu auf, die Förderung sowohl der Jugend- wie auch der Schulsozialarbeit ab 2023 mindestens in bisheriger Höhe aufrecht zu erhalten und Kostensteigerungen bei der Förderung zu berücksichtigen.
3. Zusätzliche Bedarfe etwa bei der Schulsozialarbeit insbesondere im ländlichen Raum sollen durch die Landesregierung zusätzlich finanziert werden.
4. Der Kreistag appelliert an die Landesregierung und den Landtag, die Finanzierung der Jugend- und Schulsozialarbeit ab 2023 zu verstetigen und zu sichern und die mit der Finanzierung aus dem europäischen Sozialfonds verbundene Begrenztheit und Unsicherheit zu beenden.

Der Landrat wird beauftragt, der Landesregierung wie auch dem Landtag MV die o.g. Forderungen und Feststellungen in schriftlicher Form mitzuteilen und eine Stellungnahme zu erbitten

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei sieben Gegenstimmen zugestimmt

19. Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU: "Stand der Planungen zum Ausbau straßenbegleitender Radwege an Landesstraßen"
Vorlage: A/3/0155

19.1 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD zum Antrag A/3/0155
Vorlage: A/3/0155/1

Frau Kasten begründet den eingebrachten Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD.

Herr Schöler begründet den eingebrachten Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU.

Herr Suhr teilt mit, dass die Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR dem Antrag zustimmen werde. Jedoch habe er die Anmerkung, dass der einfachere Weg, von der Landesregierung etwas in Erfahrung zu bringen, über die Fraktionen sei. Dennoch sei es sehr lobenswert, dass sich auch andere Fraktionen für den Radwegeausbau einsetzen.

Frau Latendorf teilt mit, dass die Kreistagsfraktion DIE LINKE die Anträge begrüße, da der Radwegeausbau sehr notwendig sei.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen lehnt den Änderungsantrag mehrheitlich ab.

Anschließend bittet **Herr Kreistagspräsident Kuhn** um Abstimmung über den Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU.

Beschluss: KT 360-16/2022

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat bei der Landesregierung konkreten Planungsstand zum Ausbau straßenbegleitender Radwege an den Landesstraßen im Landkreis Vorpommern-Rügen zu erfragen.
2. Insbesondere soll in Erfahrung gebracht werden, inwieweit Mittel in welcher Höhe im Doppelhaushalt des Landes für die Planung und den Ausbau straßenbegleitender Radwege an Landesstraßen in unserem Landkreis zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen mit welchen Fertigstellungsterminen konkret geplant sind.
3. Der Landrat wird aufgefordert, sich verstärkt bei der Landesregierung für den Ausbau der straßenbegleitenden Radwege im Landkreis Vorpommern-Rügen bei der Landesregierung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei acht Enthaltungen zugestimmt

20. Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU: "Vollständige Umsetzung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nummer 1"

Herr Griwahn begründet den eingebrachten Antrag.

Frau Wippermann merkt an, dass dieses Thema schon mehrfach im Kreistag diskutiert worden sei und bereits auf dem Kreistag im Oktober 2020 ein Antrag dazu gestellt wurde. Sie erkenne inhaltlich keinen weiteren Mehrwert zum damaligen Antrag, weswegen die Kreistagsfraktion DIE LINKE diesen Antrag ablehnen werde. Eine Umsetzung über die entsprechenden Bundestagsabgeordneten der Fraktionen sei zielführender.

Herr Scharmberg teilt mit, dass der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie einige Minister des Landes der gleichen Partei angehören, wie der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen. Dahingehend gehe er davon aus, dass der Landrat über seine politischen Kanäle mehr ausrichten könne, als die einzelnen Bundestagsabgeordneten der Fraktionen.

Herr Suhr merkt an, dass die Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR dem Antrag zustimmen werde, da dieser inhaltlich richtig sei.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

Beschluss: KT 361-16/2022

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen spricht sich nachdrücklich für eine vollständige Umsetzung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nummer 1, insbesondere für einen zweispurigen Ausbau der Bahnstrecke zwischen Rostock - Stralsund aus.
2. Der Landrat wird aufgefordert, sich gegenüber der Landes- und Bundesregierung für eine Einordnung dieser wirtschafts- und verkehrspolitisch bedeutsamen Maßnahme in den Bundesverkehrswegeplan einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

21. **Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, BfS/FDP und CDU: "Eigentumswechsel der Wasserburg Divitz an das Land Mecklenburg-Vorpommern"**
Vorlage: A/3/0157
-

Herr Heinke begründet den eingebrachten Antrag.

Herr Niehaus stellt einen Verweisungsantrag in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, weil die Idee dahinter sehr gut sei, jedoch mit den Beteiligten die Gespräche ebenfalls geführt werden müssen.

Frau Latendorf merkt an, dass Sie einen ähnlichen Antrag vor einiger Zeit schon einmal im Kreistag gestellt habe, dieser jedoch durch Mehrheitsbeschluss abgelehnt

wurde. Sie sehe diesen Antrag jetzt als Rettungsanker, um das Versprechen einiger Abgeordneter der Parteien zu realisieren. Weiterhin könne der Landrat in diesem Fall maximal die Vermittlerrolle zwischen dem Eigentümer und dem Land einnehmen, da er nicht darüber verfügen könne, was ihm nicht gehöre. Sie unterstütze den Verweisungsantrag in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss ihres Vorredners.

Herr Landrat Dr. Kerth stimmt Frau Latendorf zu und halte die Idee über weitere Diskussionen in den Ausschüssen für sinnvoll.

Herr Scharmberg führt aus, dass der Hintergrund des Antrages die Fragestellung sei, ob eine Sicherung der Wasserburg Divitz noch möglich sei. Um das Gebäude erhalten zu können, sei der Vorschlag es in die Trägerschaft des Landes zu geben, wo das Innenministerium eine finanzielle Leistungskraft nicht anzweifle.

Herr Landrat Dr. Kerth merkt an, dass das Amt Barth ebenfalls ein Träger für die Notsicherung sein könne. Die Fragestellung sei, über welchem Weg das Ziel zur Sicherung der Wasserburg Divitz erreicht werden könne.

Herr Prof. Dr. Wetenkamp teilt mit, dass die Wasserburg Divitz erhaltenswert sei und man überlegen müsse, wie man das Ziel strategisch am besten erreichen könne. Er stimmt dem Vorschlag eines Verweisungsantrages in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss ebenfalls zu.

Frau Kasten merkt an, dass das Nutzungskonzept für die Wasserburg in Divitz noch unklar sei. Vorstellbar sei den wichtigen Standort für ein museales Gemäuer mit drei Abteilungen (Geschichte Pommern vor 1945, Flucht und Vertreibung sowie Bedeutung der Wasserburg Divitz) zu erschaffen. Auch die Nutzung des Kellers für ein Archiv sei denkbar.

Herr Hofmann merkt an, dass sich die Kommune eine Sicherung und Sanierung nicht leisten könne. Das Land müsse in die Verantwortung gezogen werden, da die Zuständigkeit auch beim Land liege.

Frau Latendorf führt aus, dass sie die Thematik zur Wasserburg Divitz seit 1990 kritisch betrachte. Eine Studie hat ergeben, dass der Ort gastronomisch ungeeignet sei und auch ein Museum aus verschiedenen Gründen nicht einfach umgesetzt werden könne. Der Kreistag sei gut beraten, wenn der Antrag nochmal in den Ausschuss verwiesen werde und man dort gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten für eine Rettung der Wasserburg suche.

Herr Thomas stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung mehrheitlich zu.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung über den Verweisungsantrag in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt dem Verweisungsantrag mehrheitlich zu.

22. Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Finanzielle Mittel für den notwendigen Eigenanteil zum Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie"
Vorlage: A/3/0158
-

- 22.1. Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen B90/DIE GRÜNEN/FR zum Antrag A/3/0158: "Finanzielle Mittel für den notwendigen Eigenanteil zum Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie"
Vorlage: A/3/0158/1
-

Herr Niehaus verlässt aufgrund von Befangenheit gemäß § 24 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) den Sitzungssaal.

Frau Dr. Kannengießer begründet den eingebrachten Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR.

Herr Hofmann gibt zu verstehen, dass dem Kreistag die Wichtigkeit und die Idee der Machbarkeitsstudie für ein Rügen-Museum bewusst sei, jedoch bislang keine Kommune gefunden wurde, die das Vorhaben unterstütze. Den Umgang mit den Ausschussmitgliedern in den Ausschüssen müsse er jedoch kritisieren. Um zu der Thematik einen gemeinsamen Kompromiss finden zu können stellt Herr Hofmann einen Verweisungsantrag in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss.

Herr Scharmberg teilt mit, dass die Tourismusgemeinden auf der Insel Rügen über Mittel für eine Machbarkeitsstudie verfügen. Mithilfe der kommunalen Selbstverwaltung können Gemeinden der Insel Rügen ein solches Projekt umsetzen, wozu der Landkreis nicht benötigt werde. Auch müsse man Gemeinden finden, die sich zu dem Betreiben eines Museums bekennen. Herr Scharmberg führt aus, dass er dem Antrag nicht zustimmen werde.

Herr Heinke führt aus, dass die Kreistagsfraktion CDU diesem Antrag ebenfalls nicht zustimmen könne. Die Ablehnung ergebe sich nicht aus einer Überzeugung, dass ein solches Museum für die Insel Rügen eine Bereicherung sei, sondern weil ein falscher Weg für die Umsetzung gewählt wurde. Es sei üblich, dass eine Machbarkeitsstudie in Eigenregie, bspw. durch Spenden, finanziert werde. Es sei nicht sinnvoll den Landkreis bei einem solchen Projekt schon so frühzeitig in die Verantwortung zu ziehen.

Herr Dr. Wetenkamp merkt an, dass es für eine Region wichtig sei, die eigene Geschichte der Heimat darzustellen. Er könne nicht verstehen, weshalb 15.000 € im Gesamthaushalt zu einem Aufstand führen, zumal ein Großteil des Geldes durch das Land finanziert werde.

Frau Klemm merkt an, dass die Kreistagsmitglieder von den Bürger/innen gewählt worden seien, um deren Interessen im Kreistag zu vertreten. Das Thema begleite den Kreistag nun schon eine Weile und fand am Anfang von allen Fraktionen großen Zuspruch. Jetzt hingegen zeige ein Großteil der Mitglieder eine ablehnende Haltung.

Frau Kindler führt aus, dass auf den letzten Kreistagen und Ausschusssitzungen viele noch offene Fragen mit der Zeit durch Frau Dr. Kannengießer geklärt wurden und jetzt das Erstaunen in Ihrer Fraktion groß sei, dass der Antrag nun mehr Ablehnung als Zuspruch finde.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung über den Verweisungsantrag in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen lehnt den Verweisungsantrag mehrheitlich ab.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung über den Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR:

Beschluss:

Der Antragstext wird um die roten Textpassagen ergänzt.

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt in Fortsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 11.10.2021 und der Beratung im Bildung- Kultur- und Sportausschuss und der Zustimmung des Ausschusses Wirtschaft- Tourismus und Digitalisierung den Eigenanteil zum Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie für ein Rügen-Museum aus Mitteln des Haushalts 2022, unter der Voraussetzung, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Förderung bewilligt, bereitzustellen. Die Inhalte der zu erbringenden Machbarkeitsstudie befinden sich in der Anlage dieses Antrages.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

23. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD, CDU, B90/GRÜNE/FR und BVR/FW: "Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung"
Vorlage: A/3/0159
-

Frau Kasten begründet den eingebrachten Antrag.

Frau Latendorf merkt an, dass sich die Kreistagsfraktion DIE LINKE nicht mehr rechtzeitig gemeinsam über den Antrag befinden konnte, weswegen die Fraktion den Antrag nicht mitgezeichnet habe. Das hieße jedoch nicht, dass Ihre Fraktion diesen Antrag nicht unterstütze. Der Verein Opernale e.V. mit ihren Mitarbeiter/innen versuche auch im ländlichen Raum die Menschen an die Kultur heranzubringen. Der Antrag stelle die Wichtigkeit und Chance für den kulturell- und künstlerischen Bereich dar. Die Aufgabe sei jedoch nicht leicht und das Ausmaß des Projektes könne nur gemeinsam mit Bundes- und Landesmitteln umgesetzt werden. Zusammenfassend sei Kultur allen wichtig, weswegen Ihre Fraktion dem Antrag zustimme.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung:

Beschluss: KT 362-16/2022

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. sich hinter die Pläne des Opernale e.V. zur Errichtung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung in Vorpommern zu stellen.

2. Der Kreistag Vorpommern-Rügen hebt dabei die Wichtigkeit und Chance für den kulturell- künstlerischen Bereich durch Errichtung der Akademie für die gesamte Region hervor.
3. Aus dem Landkreis Vorpommern-Rügen bekundeten die Städte Ribnitz-Damgarten und Grimmen Interesse.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

24. Mitteilungen

Herr Kreistagspräsident Kuhn teilt mit, dass die nächste Sitzung des Kreistages am 27. Juni 2022 stattfinde. Er schließt den öffentlichen Teil der Sitzung, bedankt sich bei den Anwesenden und bittet darum, dass die Nichtöffentlichkeit hergestellt werde.

10. Juni 2022, gez. A. Kuhn

Datum, Unterschrift
Andreas Kuhn
Kreistagspräsident

10. Juni 2022, gez. A. Pfefferkorn

Datum, Unterschrift
Anja Pfefferkorn
Protokollführerin



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Organisation/Personal/IT

Vorlagen Nr.:
BV/3/0364

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022			

Abbestellung der Gleichstellungsbeauftragten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Frau Katrin Schmuhl wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Vorpommern-Rügen abberufen.

Stralsund, 9. Juni 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Gemäß § 41 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt der Kreistag eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.

Am 7. November 2011 wurde Frau Katrin Schmuhl zur Gleichstellungsbeauftragten für den Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Kreistag bestellt. Zuvor hat sie bereits für den Landkreis Nordvorpommern durch Bestellung die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen.

Frau Schmuhl wird mit Zustimmung des örtlichen Personalrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Fachgebietsleiterin Gesundheitsförderung/Verwaltung im Fachdienst Gesundheit weiterbeschäftigt. Dies entspricht ihrem Wunsch auf berufliche Weiterentwicklung.

Für den Aufgabenwechsel von Frau Schmuhl ist eine Abbestellung als Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis Vorpommern-Rügen erforderlich.

Diese soll in Abhängigkeit noch wahrzunehmender und begleitender Termine/Themen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreistag zum gegebenen Zeitpunkt unterrichtet. Sofern die Abberufung von Frau Schmuhl als Gleichstellungsbeauftragte erfolgt ist, wird unverzüglich an einer Nachbesetzung gearbeitet.

Im Hinblick auf die bestellte Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten tritt mit der Abberufung von Frau Schmuhl keine Veränderung ein.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Stabsstelle Wirtschaftsförderg./ Regionalentwicklung

Vorlagen Nr.:
BV/3/0363/2

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.06.2022			
Kreisausschuss	Entscheidung	07.06.2022			
Mobilitätsausschuss	Vorberatung	21.06.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmung	27.06.2022			

Gültigkeit des 9€-Tickets im Fährverkehr für Einwohnerinnen und Einwohner der Insel Hiddensee

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag begrüßt die Einführung eines ÖPNV-Entlastungstickets für den Zeitraum vom 13. Juni bis 31. August 2022 für die EinwohnerInnen der Insel Hiddensee und BerufspendlerInnen der Insel Rügen in Zusammenarbeit mit der Landesregierung, um diesem Personenkreis die Teilhabe am 9-Euro-Ticket im ÖPNV-Schiffsverkehr zwischen der Insel Rügen und der Insel Hiddensee mit der Fähre zu ermöglichen.

Stralsund, 15. Juni 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die Ankündigung eines 9-Euro-Tickets für die EinwohnerInnen hat in Deutschland positive Aufmerksamkeit und nachvollziehbare Erwartungen erregt. Jedoch findet das Ticket im ÖPNV-Schiffsverkehr zwischen der Insel Hiddensee und der Insel Rügen keine Anwendung. Somit kommt diese Maßnahme der Bundesregierung den EinwohnerInnen der Insel Hiddensee und den BerufspendlerInnen der Insel Rügen nicht vollständig zu gute.

Der Landrat hat sich in einem Brief an die Landesregierung vom 31. Mai 2022 um eine gemeinsame Lösung bemüht, damit der genannte Personenkreis wie alle anderen BürgerInnen der Bundesrepublik ebenfalls entlastet wird. Im Ergebnis dieser Initiative hat der Landkreis Vorpommern-Rügen einen Fördermittelantrag beim Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg über 60.000 Euro gestellt und beteiligt sich mit Eigenmitteln in Höhe von 20.000 Euro.

Entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen liegt die Entscheidung zu dieser Beschlussvorlage nach der Zuständigkeitsverteilung bzgl. der Wertgrenzen beim Kreisausschuss. Dieser ist am 7. Juni 2022 über die wichtigsten Aspekte der angestrebten Vereinbarung mit der Landesregierung und die finanzielle Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Rügen informiert worden. Dem Kreistag wird diese Beschlussvorlage vorgelegt, um über die Umsetzung der Initiative transparent zu informieren und dem Kreistag die Möglichkeit einzuräumen sich zu positionieren.

Die Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist dem Landkreis am 10. Juni 2022 erteilt worden. Dementsprechend wurde in einer mit der Reederei Hiddensee geschlossenen Vereinbarung festgelegt, dass die ÖPNV-Verkehre vom 13. Juni bis 31. August für EinwohnerInnen der Insel Hiddensee und BerufspendlerInnen der Insel Rügen fahrpreislos nutzbar sind.

Mündet die positive Bewertung des Vorhabens nicht in einem Fördermittelbescheid, kann die Zuwendung für dieses Projekt nur die vom Landkreis bereitgestellten Mittel in Höhe von 20.000 Euro betragen.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		60.000,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5710700.5415101	0,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
	- MA 5710700.5419001 - ME 5710700.4144200	20.000,00 EUR 40.000,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Stabsstelle Wirtschaftsförderg./ Regionalentwicklung

Vorlagen Nr.:
BV/3/0358

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	01.06.2022			
Kreisausschuss	Vorberatung	07.06.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022			

Ergänzungsvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) zwischen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Liquiditätssicherung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der Ergänzungsvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Liquiditätssicherung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (Anlage 1) zu.

Stralsund, 18. Mai 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) erbringt seit 01. Oktober 2015 auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen (öDA) in seiner Fassung vom 13. März 2015 Leistungen des straßengebundenen ÖPNV.

Nach den Regelungen des öDA erhält die VVR zur Deckung der Kosten bei der Erstellung des Verkehrsangebotes einen finanziellen Ausgleich. Dieser basiert auf Kostensätzen für jeweils erbrachte Fahrplankilometer, Fahrplanstunden, eingesetzte Fahrzeuge und für indirekte Kosten. Wirtschaftliche Anforderungen, die sich im Laufe der zehnjährigen Vertragslaufzeit aus neuen, sich ändernden und ggf. unwägbareren geschäftlichen Rahmenbedingungen ergeben, sind innerhalb des öffentlichen Dienstleistungsauftrages dahingehend berücksichtigt worden, dass sowohl die Möglichkeit einer Revision (Ziffer 3 Abs. 2 (c) - Anlage 4 öDA) als auch einer einvernehmlichen Vertragsänderung (ableitend aus § 8 Abs. 4 öDA) besteht.

Auf Grund des Krieges in der Ukraine und der Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland, die hohe Dieselpreissteigerungen nach sich gezogen haben, wird eine außerordentliche Vergütungsanpassung notwendig. Die öDA-Systematik sieht eine um zwei Jahre versetzte Anpassung der Kostensätze auf Basis der Entwicklung festgelegter Indizes des statistischen Bundesamtes vor. Für 2022 ergibt sich anhand dieses Indizes für den Anteil der Kraftstoffkosten eine deutlich rückläufige Entwicklung (-13,3%). Aus gegenwärtiger Sicht ist davon auszugehen, dass die geplanten monatlichen Ausgleichszahlungen nicht ausreichend sein werden. Eine Fortschreibung des Preisniveaus aus dem ersten Quartal 2022 würde voraussichtlich zu einer Unterdeckung bei der VVR von ca. 1,5 Mio. Euro führen.

Auf Grund der Dringlichkeit zur Liquiditätssicherung haben sich die VVR und der Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer einvernehmlichen Ergänzungsvereinbarung entschieden (siehe Anlage 1). Durch diese wird die VVR in die Lage versetzt, ihr Leistungsangebot aufrecht zu erhalten. Die Möglichkeit einer Leistungsreduzierung erscheint vor dem Hintergrund der Tarifinitiative des Bundes (9 Euro-Ticket) mit dem Ziel der deutlich gesteigerten Nutzung des ÖPNV schwer vertretbar, bestünde aber als Maßnahme zur Reduzierung der Dieserverbrauchsmengen.

Den Ende April eingereichten Revisionsantrag lässt die VVR zugunsten der einvernehmlichen Vertragsänderung ruhen. Eine anwaltliche Prüfung bestätigte, dass aufgrund des kurzfristigen und dringlichen Anpassungsverlangens die Revisionsklausel keine geeignete Anspruchsgrundlage darstellen würde (siehe Anlage 2). Die Prüfung ergab zudem, dass keine vergabe- und beihilferechtlichen Bedenken gegen die Ergänzungsvereinbarung bestehen. Diese regelt eine dynamische Anpassung der Kostensätze rückwirkend zum 01. März 2022 und gilt bis Ende des Jahres 2022. Eine Überkompensation ist hierbei ausgeschlossen. Für das Jahr 2023 erfolgt eine neuerliche Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation. Die sonstigen Regelungen des öDA bleiben von der Ergänzungsvereinbarung unberührt und bestehen unverändert fort.

Anlagen:

Anlage 1: Ergänzungsvereinbarung zum öDA

Anlage 2: Umgang mit Preissteigerungen von Dieselmotorkraftstoff - Rechtliche Prüfung

Anlage 3: Vermerk VVR

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		1.500.000 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5470100.5411003	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2022	1.500.000 EUR
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die finanziellen Mittel stehen im Produktsachkonto (PSK) 5470100.5411003 zur Verfügung, da einige Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan für 2022 nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können (siehe Anlage 3).		

Ergänzungsvereinbarung zum

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über Personenverkehrsdienste
im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 13.03.2015

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen

vertreten durch den Landrat

- nachstehend "Aufgabenträger" genannt -

und der

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend "Verkehrsunternehmen" genannt -

- zusammen „die Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Die aktuellen Kraftstoffpreise stellen das Verkehrsunternehmen vor sehr große wirtschaftliche Herausforderungen. Eine Stabilisierung oder gar rückläufige Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und die Wirtschaftssanktionen gegen Russland haben einen wesentlichen, nicht vorhersehbaren Einfluss auf die enorm gestiegenen Kraftstoffpreise. Bei einem Jahresbedarf von ca. 3.000.000 Litern Diesel sind die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel entsprechend hoch. Die Anwendung der Indizierung laut Statistischen Bundesamt für den Preisindex „Dieselkraftstoff bei Abgabe an den Großverbraucher“ ist gemäß der Systematik des öDA vorgegeben und regelt eine um zwei Jahre versetzte Anpassung der Kostensätze. Für 2022 ergibt sich für den Anteil der Kraftstoffkosten eine deutlich rückläufige Entwicklung (-13,3 %), so dass die Gefahr besteht, dass die möglichen Ausgleichszahlungen, die über die Quartalsabrechnungen geltend gemacht werden können, nicht ausreichend sind. Die Kostensätze für 2022 (aus der Entwicklung 2019 zu 2020) spiegeln demnach die Ist-Entwicklung der Preise für Diesel im laufenden Jahr nicht annähernd wider.

Aus den vorgenannten Gründen sind sich die Vertragsparteien einig, dass die künftige Vertragsdurchführung in einem sachlich und zeitlich begrenzten Umfang an die nunmehr vorliegenden Gegebenheiten angepasst werden soll. Dementsprechend sind die Vertragsparteien bereit, in der nachstehend beschriebenen Art und Weise die Bedingungen des Vertragsverhältnisses anzupassen.

Dieses vorausgehend vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Außerordentliche Vergütungsanpassung

- (1) Aufgrund der nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Bereich des Dieseltreibstoffes erhält das Verkehrsunternehmen ergänzend für den Zeitraum März bis Dezember im Jahr 2022 das Recht, eine außerordentliche Vergütungserhöhung geltend zu machen. Dieses Recht kann rückwirkend ab dem Monat März bis Mai und danach für jeden Monat des Jahres 2022 bis zum 10. des Folgemonats geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt durch eine aktualisierte Ausweisung „Laufleistungsabhängige Kosten“ im Sinne des Anhangs 2 (Kalkulationsblatt); die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bzw. ergänzend zu den laufenden monatlichen Abschlagszahlungen.
- (2) Dabei kann das Verkehrsunternehmen die nachgewiesenen Mehrkosten geltend machen, die ihm tatsächlich dadurch entstanden sind, dass und soweit nachweislich der vom Verkehrsunternehmer für die vertragsgegenständliche Leistung erforderliche Dieseltreibstoff in einem oder mehreren der genannten Monate des Jahres 2022 zu einem durchschnittlichen Literpreis (netto) von über 0,97 € (ohne Umsatzsteuer, ohne Berücksichtigung des Mineralölsteuererstattungsanspruchs) beschafft werden musste.
- (3) Sollte der tatsächlich durchschnittlich gezahlte Literpreis in einem oder mehreren der genannten Monate des Jahres 2022 unter dem eben genannten Literpreis liegen, so würde dies zugunsten des Auftraggebers berücksichtigt und im Rahmen einer etwaigen Anpassung für den nachfolgenden Monat, spätestens aber in der Jahresgesamtrechnung in Gänze gegengerechnet (es wird also letztendlich eine Betrachtung der tatsächlichen Dieselmkosten des gesamten genannten Zeitraums vorgenommen).

§ 2 Sonstiges

Im Übrigen gelten sämtliche Inhalte des Vertragsverhältnisses unverändert fort.

Grimmen, den

Grimmen, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Ulrich Sehl
Geschäftsführer

Umgang mit Preissteigerungen von Dieselkraftstoff

Umgang mit den in den letzten Jahren (v.a. seit Mitte Februar 2022)
zu verzeichnenden extremen Preissteigerungen von Dieselkraftstoff
in Hinblick auf den bestehenden Verkehrsvertrag

Verfasser:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Lothar H. Fiedler

Erstellt für:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)

Bremen

17.05.2022

BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
D-28195 Bremen
T +49 421 33541-0
F +49 421 33541-15
kontakt@bbgundpartner.de
www.bbgundpartner.de

Rechtsanwälte Barth
Baumeister Griem und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
PR 216 (AG Bremen)

Sparkasse Bremen
IBAN DE12 2905 0101 0001 0369 46
BIC SBREDE22XXX
USt. ID DE168156931

1. Sachverhalt

Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die VVR haben einen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen geschlossen. Aufgrund der in kurzer Zeit rasant gestiegenen Spritpreise ist die Verkehrsdurchführung für die VVR teurer geworden ist. Die VVR steht daher vor dem Problem, dass sie kurzfristig Probleme bei der Finanzierung der Leistungserbringung hat. Daher steht in Frage, ob eine Anpassung des Verkehrsvertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der VVR kurzfristig möglich ist, um damit auf die stark gestiegenen Dieselpreise reagieren zu können. Insbesondere ist dabei fraglich, ob die im Verkehrsvertrag enthaltene Revisionsklausel einer Vertragsanpassung entgegensteht.

2. Preisgleitklausel mit zeitlichem Versatz

Zunächst ist festzustellen, dass der ÖDA des Landkreises mit der VVR zwar eine Preisgleitklausel enthält (Anlage 4, Ziff. 2), durch welche die Kostensätze der Kostentwicklung angepasst werden. Diese Preisgleitklausel sieht jedoch vor, dass die Kostensätze einmal jährlich mit der Jahresabrechnung angepasst werden (Anhang 4, Ziff. 2 Abs. 1), sodass damit ein zeitlicher Versatz der Anpassung der Kostensätze einhergeht. Die jetzige extreme Preissteigerung führt daher zumindest für den Zeitraum bis zur Anpassung der Kostensätze jedenfalls zu Liquiditätsengpässen der VVR. Denn diese muss den Kraftstoff in der Regel zu den aktuellen Preisen erwerben, erhält aber Abschläge auf „früherem“ Preisniveau, die durch die vertraglich vorgesehene Preissteigerung in der Zwischenzeit nicht „aufgefangen“ werden.

3. Vertragsänderung

Um auf die dargestellte Situation zu reagieren, kommt eine Vertragsanpassung in Betracht. Fraglich ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vertragsanpassung möglich ist. In Frage steht dabei insbesondere, ob durch die im ÖDA enthaltene Revisionsklausel, die eine Anpassung der Ausgleichsparameter jenseits der Preisgleitungsregelungen vorsieht, eine Anpassung des ÖDA ausschließlich unter den dort normierten Voraussetzungen möglich ist und eine davon abweichende Vertragsänderung ausgeschlossen ist.

a. Einvernehmliche Vertragsänderung

Sofern sich beide Vertragsparteien einig sind, ob und wie eine Vertragsanpassung erfolgen sollte, kommt es nicht darauf an, ob nach dem ÖDA oder durch Gesetz ein Anspruch auf Vertragsanpassung besteht. Eine Änderung kann vielmehr durch dahingehende Einigung der Vertragspartner erreicht werden. Insbesondere besteht – jedenfalls vertragsrechtlich – keine Bindung durch vorherige vertragliche Festlegungen der Vertragsparteien. Dies zeigt sich auch durch § 8 Abs. 4 des ÖDA. Dort ist festgelegt,

dass Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Schriftform bedürfen. Diese Klausel zeigt im Umkehrschluss: Einvernehmliche Änderungen des ÖDA sind – unter Wahrung der Schriftform – vertragsrechtlich jederzeit möglich, sofern dabei nicht gegen Recht und Gesetz, insbesondere vergaberechtliche Regelungen, verstoßen wird. Die vorangegangenen Vereinbarungen der Vertragsparteien sind nicht "in Stein gemeißelt", sondern die Vertragsparteien können "ihren Vertrag" in gesetzeskonformer Weise jederzeit abändern, wenn sie sich über die vorzunehmenden Änderungen einig sind.

b. Einseitiger Anspruch auf Vertragsanpassung

Ein Anspruch auf Vertragsanpassung wäre nur dann geltend zu machen, wenn eine der Vertragsparteien nicht mit einer Änderung einverstanden ist. In diesem Fall kann geltend gemacht werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung besteht. Gerade für diesen Fall wurde die vertragliche Revisionsklausel in den ÖDA aufgenommen (dazu unter aa.). Denn unter den dort genannten Voraussetzungen soll auch ohne Einverständnis des anderen Vertragspartners eine Vertragsanpassung möglich sein. Einer einvernehmlichen Anpassung steht diese jedoch nicht entgegen. Nur für den Fall, dass die Vertragsanpassung gegen den Willen eines Vertragspartners durchgeführt werden soll, ist daher relevant, ob die Voraussetzungen der Revisionsklausel vorliegen und ob über die Revisionsklausel hinausgehend ein (einseitiger) Anspruch auf Vertragsanpassung aufgrund ergänzender Vertragsauslegung (dazu unter bb.) oder nach § 313 BGB (dazu unter cc.) besteht.

aa. Vorliegen der Voraussetzungen der Revisionsklausel

Die Revisionsklausel stellt einige Voraussetzungen auf, deren Systematik nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Ziff. 3 Abs. 2 der in Anlage 4 zu findenden Revisionsklausel dürfte nach hiesiger Auffassung wohl so zu verstehen sein, dass darin die Revisionsgründe zu finden sind. Während die in lit. b-d beschriebenen Revisionsgründe sehr hohe Hürden aufweisen, nennt lit. a lediglich den Zeitpunkt des 01.10.2021, sodass fraglich ist, ob eine Änderung stets ohne weitere Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt möglich sein soll oder zusätzlich einer der in lit. b-d genannten Gründe vorliegen muss. Für Ersteres spricht, dass nach Ziff. 3 Abs. 4 aufgrund der Nennung des gewünschten Zeitpunktes der Umsetzung der Revision wohl auch zu anderen Zeitpunkten als dem genannten eine Revision möglich sei. Nichtsdestotrotz setzt die Revision nach Ziff. 3 Abs. 3 voraus, dass ein Anpassungsverlangen mit 4 Monaten Vorlaufzeit zu stellen ist. Sofern eine kurzfristigere Anpassung gewollt ist, könnte ein einseitiger Anpassungsanspruch daher bereits aus diesem Grund nicht auf die Revisionsklausel gestützt werden.

bb. Ergänzende Vertragsauslegung

Ist, z.B. aufgrund eines kurzfristigen Anpassungsverlangens, die Revisionsklausel keine geeignete Anspruchsgrundlage, kommt eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht. Voraussetzung einer ergänzenden Vertragsauslegung ist eine planwidrige Regelungslücke des Vertrages, d.h. es muss eine Lücke im Vertrag bestehen, die den Parteien nicht bewusst war. Eine planwidrige Regelungslücke liegt nicht vor, wenn der Vertragsinhalt (mitsamt der Lücke) abschließend sein sollte. Insofern könnte argumentiert werden, dass die Parteien aufgrund der viermonatigen Vorlaufzeit für Änderungen nach der Revisionsklausel mit dieser lediglich längerfristige Änderungen abgedeckt haben. Weiter müsste argumentiert werden, dass die Vertragsparteien nicht davon ausgingen, dass es Umstände geben könnte, die eine kurzfristigere Anpassung erfordern würden. Gegen diese Auslegung spricht allerdings, dass Ziff. 3 Abs. 2 lit. c den Fall "unvorhersehbarer Veränderungen, die vom Verkehrsunternehmen nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beherrschbar sind" adressiert. Die Parteien haben erkannt, dass es zu "unvorhersehbaren Veränderungen" – wie es nun durch den Ukraine-Krieg und die Preissteigerungen der Fall ist – kommen kann. Nichtsdestotrotz haben sie für diesen Fall keine kürzere Frist vorgesehen. Zudem wurde geregelt, dass der Revisionsgrund der "unvorhersehbaren Veränderung" nur vorliege, wenn das Verkehrsunternehmen bei "Fortsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in die Gefahr der Insolvenz" geraten würde. Eine ergänzende Vertragsauslegung dürfte daher nicht in Betracht kommen, denn die Parteien haben erkannt, dass "unvorhersehbare Veränderungen" auftreten können. Eine Lücke des Vertrages dürfte daher nicht vorliegen. Lediglich die dort genannten Voraussetzungen sind in der jetzigen Situation nicht einschlägig.

cc. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Ein einseitiger Anspruch auf Vertragsanpassung könnte weiter nach § 313 BGB bestehen. Fraglich ist aber zunächst, ob § 313 BGB neben der Revisionsklausel im Verkehrsvertrag Anwendung finden kann. Die Parteien können die Voraussetzungen ihres Vertrags selbst bestimmen. Ihre Entscheidung für die Geltung einer spezifischen Anpassungsklausel – wie hier der Revisionsklausel – hat daher Geltung. Die Parteien können folglich die Schwelle, die für eine Vertragsanpassung erforderlich sein soll, einvernehmlich absenken oder erhöhen. Diese Entscheidung kann jedoch ihrerseits auf unzutreffenden Vorstellungen – einer falschen Risikoeinschätzung, Informationsdefiziten etc. – beruhen, die korrekturbedürftig sind. Da dies eine Auslegungsfrage ist, ist auch die Reichweite einer Veränderung des Anpassungsmaßstabs wiederum eine Auslegungsfrage. Auch an dieser Stelle kommt daher zum Tragen, dass die Parteien "unvorhersehbare Veränderungen" in der Revisionsklausel adressiert haben, die Gefahr der Insolvenz jedoch zu einer zusätzlichen Voraussetzung der Anpassung gemacht und damit den Anpassungsmaßstab erhöht haben. Daher ließe sich gut

vertreten, dass ein Rückgriff auf § 313 BGB durch die Revisionsklausel ausgeschlossen ist. Sofern eine Anwendung des § 313 BGB nicht als ausgeschlossen angesehen werden sollte, könnte ein Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 313 BGB in Betracht kommen; dieser ist allerdings mit Unsicherheiten behaftet. Denn jedes Tatbestandsmerkmal des § 313 BGB lässt einen erheblichen Beurteilungsspielraum in beide Richtungen offen. Eine Argumentation, die einen Anspruch auf Vertragsanpassung basierend auf den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage bejaht, ist möglich, aber mit Risiken im Falle einer gerichtlichen Überprüfung behaftet – insbesondere im Hinblick darauf, ob § 313 BGB neben der Revisionsklausel überhaupt anwendbar ist, inwieweit die vertragliche Risikoverteilung als überschritten angesehen werden kann und inwieweit ein Festhalten am unveränderten Vertrag für den Auftragnehmer (un)zumutbar erscheint. Aufgrund der Unwägbarkeiten bei der Beurteilung des § 313 BGB ist eine einvernehmliche Vertragsänderung in Zusammenarbeit beider Parteien einer Anspruchsdurchsetzung daher vorzuziehen.

4. Vergaberechtliche Zulässigkeit

Sowohl im Rahmen der einseitigen als auch einvernehmlichen Vertragsanpassung ist weiter zu prüfen, ob die angestrebte Vertragsänderung vergaberechtlich ohne erneutes Vergabeverfahren nach § 132 GWB zulässig ist. Ob dies der Fall ist, hängt u.a. davon ab, ob die Schwellenwerte des § 132 Abs. 3 GWB unterschritten werden, was bei nur vorübergehenden Anpassungen zur Sicherung der Liquidität eher der Fall sein dürfte als bei dauerhaften Änderungen der Preisgleitklauseln.

Allerdings ist zu beachten, dass lediglich der Wiederherstellung des Vertragsgleichgewichts dienende Anpassungen – insbesondere also bei Bejahung des Anspruchs nach § 313 BGB – schon gar keine wesentlichen (vergabepflichtigen) Änderungen gemäß § 132 GWB sind oder jedenfalls nach Maßgabe der „Unvorhersehbarkeits“-Regelung des § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB durchgeführt werden dürfen.

Sofern nach einer umfassenden Abwägung im Einzelfall eine Rechtfertigung nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB angenommen werden kann, ist als Grenze das Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ bei der Ausgestaltung der vergabefrei erlaubten Vertragsänderung zu beachten. Hierzu wird in der Literatur vertreten, dass es sich um „erhebliche“ Änderungen der äußeren Umstände handeln muss, die eine Störung des „ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses“ mit sich bringen, und dass insoweit nur „angemessene“ Vertragsanpassungen mit dem Ziel der bloßen „Beseitigung der Äquivalenzstörung“ zulässig sein sollen.

Mithin dürften nur Vertragsanpassungen zur „Aufrechterhaltung“ des bisherigen Status Quo zur Beseitigung einer ansonsten (wegen des externen „Störfalls“) nicht mehr bestehenden Äquivalenz zwischen den Interessen des Aufgabenträgers und des

Verkehrsunternehmens zulässig sein, wobei insoweit ähnliche Erwägungen wie bei der Bestimmung der „Zumutbarkeit“ der Vertragsanpassung im Rahmen des § 313 BGB anzustellen sein dürften. Jedenfalls, soweit hiernach ein Anpassungsanspruch besteht, dürfte damit auch vergaberechtlich eine Vertragsänderung „vergabefrei“ zulässig sein.

5. Empfehlung

Aufgrund der obigen Ausführungen empfehle ich daher, eine einvernehmliche Vertragsänderung vorzunehmen, um die Folgen der gestiegenen Dieselpreise für die VVR abzufedern. Eine solche Maßnahme ist dabei aus meiner Sicht sowohl aus vertraglicher, beihilfenrechtlicher als auch vergaberechtlicher Sicht rechtlich gut vertretbar.



Lothar H. Fiedler

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ForeCast Mittelabruf der VVR aus den Optionen zur Wirtschaftsplanung 2022

Die VVR hat mit der Wirtschaftsplanung 2022 zusätzliche Optionen zur Realisierung in 2022 aufgezeigt. Die Optionen umfassten Einführung eines Rufbusses (Pilotprojekt), Projektierung zum Einsatz von Wasserstofffahrzeugen sowie erste Umsetzungsschritte zur Angebotsverbesserung auf der Grundlage des Nahverkehrsplanes.

Die Realisierung sämtlicher Optionen wurde durch den Landkreis bestätigt und mit einem Budget in Höhe von 2,0 Mio. Euro im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Durch die Entstehung finanzieller Zusatzbedarfe der VVR aufgrund der aktuellen Dieselpreisentwicklung weist die VVR darauf hin, dass diese aus Mitteln der „Optionen zur Wirtschaftsplanung“ gedeckt werden könnten.

Begründung

Es wurde zwischen VVR und dem LK abgestimmt, dass die (zusätzlichen) Mittel aus den Optionen zur Wirtschaftsplanung erst im Zuge der Realisierung abgerufen werden und nicht pauschal für die monatlichen Abschläge zum Betriebskostenzuschuss (BKZ) ausgereicht werden. Die VVR hat diese zusätzlichen „zweckgebundenen“ Mittelabrufe bisher nicht realisiert, da der kostenwirksame Eintritt in die Projektphasen bisher nur in geringem Umfang erfolgte bzw. erfolgen konnte.

Wichtige Grundsatzentscheidungen, welche zum Zeitpunkt der Planung als bis 2022 getroffen angenommen wurden, sind erst im Verlauf des Jahres 2022 gefallen oder stehen noch aus.

erste Umsetzungsschritte Nahverkehrsplan (1,0 Mio. Euro)

Bezüglich des Nahverkehrsplans wurde sehr lange und intensiv um diverse Themen gerungen, so dass der Zeitpunkt der geplanten Beschlussfassung in das Jahr 2022 verschoben wurde. Der Nahverkehrsplan ist auf dem Kreistag am 25.04.2022 beschlossen worden, eine Dreimonatsfrist bis zur Wirksamkeit ist noch abzuwarten. Auch aus diesem Grund hat die VVR mit der Einleitung von Umsetzungsschritten gewartet. Als weiterer grundlegender Verzögerungsgrund ist die anhaltend schwierige Personalsituation anzusehen, so dass trotz vorhandener Fahrzeuge eine (gesicherte) Betriebsaufnahme schwierig bis unmöglich ist. Die VVR hat diverse Maßnahmen zur Akquise von neuem Personal eingeleitet.

Einführung Rufbus (als Pilotprojekt Bereich Süderholz) (0,5 Mio. Euro)

Die VVR hatte für 2022 die Einführung eines Rufbusses im Bereich Süderholz als Pilotprojekt geplant. Hierzu hatte die VVR eine Projektskizze gemeinsam mit der VVG beim Bund eingereicht. Eine Ablehnung zu diesem Vorhaben erfolgte im September 2021.

Im Nachgang hat das Land MV die Einführung eines landesweiten Rufbussystems angekündigt und hierfür finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt. Nunmehr wurde in 2022 ein Betrag von 7,0 Mio. Euro im Landeshaushalt ab 2024 reserviert. Das Land behält sich vor, entsprechende Qualitätsvorgaben zu definieren. Die VVR ist in der Arbeitsgruppe des Landes vertreten. Anfangs erschien die Umsetzung des „ILSE_Modells“ vom Land nicht präferiert. Die aktuellen Diskussionen lassen eine Akzeptanz beider bestehender Modelle „ILSE“ und/oder „Ludwigslust-Parchim“ erwarten. Wenn dies gesichert ist, wird die VVR die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme festlegen. Trotz der bisherigen Mittelverfügbarkeit in 2024, strebt die VVR eine frühest möglich und fördermittelunschädliche Umsetzung an.

Die Bereitstellung der personellen Ressourcen ist aktuell als kritisch anzusehen.

Einstieg in das Wasserstoffprojekt (0,5 Mio. Euro)

Die VVR hatte mit der o.g. Projektskizze auch einen Einstieg in die alternativen Antriebe (Wasserstoff) vorgesehen.

Zwischenzeitlich wurde im Mobiausschuss des Landkreises der Einsatz von alternativen Antriebstechnologien ergebnisoffen diskutiert. Es ist nunmehr das Vorgehen abgestimmt, eine Studie zum Einsatz von alternativen Antrieben durch den LK und ggfs. der VVR zu beauftragen, um die Vor- und Nachteile von Batterie oder Wasserstoff als Energiespeicher für die einzelnen Regionen des Landkreises aufzuzeigen. Eine Grundsatzentscheidung steht, trotz aller Wasserstoffaktivitäten des Landkreises und einzelner Gebietskörperschaften, noch aus. Diese ist jedoch geboten, da die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einzelner Technologien kritisch diskutiert wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Investition in die Wasserstofftechnologie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die VVR prüft grundsätzlich die Einsätze beider Technologien, führt diverse Sondierungsgespräche. Aktuell wird auch der im Umfang begrenzte Einsatz von E-Bussen geprüft.



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Schulen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0359/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	07.06.2022			
Mobilitätsausschuss	Vorberatung	21.06.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022			

Verbesserung der Schülermobilität im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Umsetzung einer fahrpreislosen Schülermobilität.

Hierzu bestehen zwei Umsetzungsalternativen:

I. Einführung einer Schülernetzkarte und nachhaltige Verbesserung des ÖPNV im Landkreis

1. Der Landrat führt über einen Gesellschafterbeschluss der VVR die Einführung einer fahrpreislosen, ganztägig und netzweit gültigen Schülerfahrkarte (Schülernetzkarte) mit Geltungsbeginn ab dem Schuljahr 2022/23 herbei. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen.
2. Der Landrat schließt Vereinbarungen über eine finanzielle Beteiligung an der Schülernetzkarte mit der großen kreisangehörigen Stadt und weiteren Städten, um diese als fahrpreisloses Angebot umzusetzen.

Sollten unter I. 2 genannte Vereinbarungen nicht rechtzeitig vor Schuljahresbeginn 2022/23 geschlossen werden, wird folgender Ursprungsbeschlussvorschlag wirksam:

II. Freiwillige Leistung Schülerbeförderung innerhalb der Mindestentfernung in Kombination mit einem Schülerfreizeitticket

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Juni 2012 mit Wirkung zum 1. August 2022.
2. Ergänzend wird zum 1. September 2022 ein stark rabattiertes, erstattungsfähiges Schülerfreizeitticket für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen zur Nutzung des bestehenden Bediennetzes der VVR ab 12 Uhr eingeführt.

III. Über eine Fortgeltung wird in Abhängigkeit von der Haushaltslage entschieden.

Stralsund, 7. Juni 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Im Landkreis Vorpommern-Rügen soll zum Schuljahr 2022/2023 eine fahrpreislose Schülermobilität eingeführt werden. Da der bisher im Gremienlauf befindliche Umsetzungsvorschlag (II) das erklärte Ziel eines gestärkten Mobilitätsangebots nicht erreicht, wird hier eine Alternative (I) formuliert.

Priorität hat dabei aufgrund des höheren Nutzens für die Schülerinnen und Schüler bei gleichzeitiger Möglichkeit der Verbesserung einer nachhaltigen Mobilität durch die finanzielle Beteiligung von Kommunen die erste Alternative, die unter Punkt I dargestellt ist. Sollte deren Umsetzbarkeit mangels kommunaler Finanzierungsbeiträge scheitern, wird die unter Punkt II dargestellte Alternative umgesetzt.

Aufgrund der Geltung des 9 €- Tickets bis zum 31. August 2022 soll die Gültigkeit der Schülernetzkarte (Beschlussvorschlag I.) bzw. des Schülerfreizeitickets (Beschlussvorschlag II.) zum 1. September 2022 greifen.

Zum Beschlussteil I.:

Für alle Schülerinnen und Schüler (mit Wohnsitz im LK V-R) soll ein fahrpreisloser Zugang zu den Linienverkehrsangeboten (ohne Rufbus) der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) geschaffen werden. Hierfür erhalten Schülerinnen und Schüler auf Antrag beim Fachdienst Schulen ab dem 1. September 2022 eine Schülernetzkarte, die sie ganztägig und ganzjährig zur Nutzung des kompletten Bediennetzes der VVR berechtigt. Die in der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg fortgeltende Mindestentfernung würde durch diese Tarifmaßnahme in der Praxis überlagert, sodass alle Schülerinnen und Schüler fahrpreislos an der Beförderung teilnehmen können.

Zu Beginn der Umsetzung dieser neuen Tarifmaßnahme ergibt sich ein erhebliches Ungleichgewicht hinsichtlich des tatsächlich nutzbaren Mobilitätsangebotes. Insbesondere in verschiedenen städtischen Gebieten, wo schon heute ein attraktives Netzangebot besteht, ist durch die neue Tarifmaßnahme „Schülernetzkarte“ der Effekt der verstärkten Nutzung des Busverkehrs gleichermaßen erwünscht und befürchtet. Letzteres gilt insbesondere in den städtischen Gebieten, in denen bereits heute im Rahmen der Schülerbeförderung die Buskapazitäten ausgereizt sind. Durch die Überlagerung der in der Schülerbeförderungssatzung festgeschriebenen Mindestentfernung wird hier die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten, bspw. durch engere Taktungen, zusätzliche Fahrzeuge und Fahrer erforderlich. Die Bedienung dieses erwarteten Mehrbedarfs zehrt, nicht zuletzt aufgrund der teils bereits wirksamen, teils prognostizierten Teuerungen, große Teile der im Haushalt bereit gestellten Mittel auf.

Der Kreistag hat im Zuge der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2022/23 auch den Willen bekundet, das Bedienangebot der VVR durch Anpassungen im gesamten Liniennetz zu verbessern und Maßnahmen hierfür im Nahverkehrsplan fixiert.

Um zum Schuljahresbeginn 2022/23 nun zugleich eine attraktive fahrpreislose Schülermobilität realisieren und die Stärkung des Bedienangebotes der VVR auf den Weg bringen zu können, werden Vereinbarungen mit den Städten im Landkreis angestrebt, wo bereits heute ein gutes Mobilitätsangebot besteht und in der Folge durch die Schülernetzkarte ein ungleich viel höherer Mehrwert durch tatsächliche Nutzbarkeit entsteht. Erste Gespräche stellen eine konstruktive weitere Zusammenarbeit in Aussicht. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, mithilfe eines soliden Finanzgerüsts einerseits die fahrpreislose Schülermobilität als dauerhaftes Angebot zu verankern, und andererseits Verbesserungen in den Kommunen, bspw. in der Beförderung zum Hort oder Schwimmunterricht zu schaffen. Zugleich versetzen die angestrebten Kofinanzierungen den Landkreis Vorpommern-Rügen in die Lage, den notwendigen Ausbau des Bediennetzes

insoweit zu forcieren, dass mittelfristig ein verbessertes Mobilitätsangebot für alle Schülerinnen und Schüler entsteht.

Die Herstellung dieser Vereinbarungen erfordert Verhandlungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kreistag nicht abgeschlossen sind. Eine hinreichend konkrete Ausgestaltung bis zum Beginn des neuen Schuljahres ist notwendig, um die erforderlichen Vorbereitungen zur Ausgabe der Schülernetzkarte ab September 2022 treffen zu können.

Zum Beschlussteil II:

Mit Beschluss vom 11. März 2019 (KT 481-26/2019) hat sich der Kreistag dafür ausgesprochen, dass die bisher geltenden Bestimmungen zu Mindestentfernungen in der Schülerbeförderungssatzung spätestens ab 2021 gestrichen werden. Der Kreistag beauftragte den Landrat mit diesem Beschluss zur Prüfung von Kosten und Machbarkeit, um die Mindestentfernungen der Schülerbeförderungssatzung möglichst schon zum Schuljahr 2019/20 entfallen zu lassen. Mit den Beschlüssen zum Nahverkehrsplan sowie zum Doppelhaushalt 2022/23 wurde im Kreistag der Wille bekräftigt, eine fahrpreislose Schüler- und Freizeitmobilität sowie eine Angebotsverbesserung des ÖPNV im ländlichen Raum zu realisieren.

Eine Pilotphase zur Evaluierung der Beförderungskapazitäten war für März 2020 vorgesehen, konnte aber aufgrund der Corona Pandemie und der hierin bedingten Schulschließungen nicht durchgeführt werden. Die Pilotphase wurde im November 2021 nachgeholt. Im Ergebnis spiegelte sich wie erwartet die Angebotsstruktur des ÖPNV wider. Vor allem im urbanen Raum konnte eine verstärkte Nutzung nachgewiesen werden, wohingegen im ländlichen Raum nur eine sporadische Nutzungserhöhung nachweisbar war.

Zur Umsetzung des beabsichtigten Beförderungsanspruches innerhalb der Mindestentfernung wird eine weitere freiwillige Leistung in die Schülerbeförderungssatzung aufgenommen (vgl. Anlage 1). Um diese freiwillige Leistung zum Schuljahr 2022/2023 umzusetzen zu können, soll die Änderung der oben genannten Satzung zum 01. August 2022 in Kraft treten.

Alle Schülerinnen und Schüler haben dann ab dem 01. September 2022 die Möglichkeit zum Erwerb eines Schülerfreizeitickets, dessen Kosten durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erstattet werden. Vorgeschlagen wird ein Quartals-Ticket für 10 €. Das Ticket kann im Bus nach Vorlage eines Schülerscheines erworben und quartalsweise per auf der Webseite des Landkreises Vorpommern-Rügen bereitgestelltem Formular beim Fachdienst Schulen nach Vorlage des Originalticktes abgerechnet werden. Eine Erfassung und Abrechnung der Nutzung ist zum Zweck der Nutzungsevaluierung notwendig. Eine entsprechende digitale Nutzungserfassung in den Fahrzeugen ist mittelfristig umzusetzen, um den Prozess nach und nach zu verschlanken.

Bessere Busanbindungen oder Taktzeiten im Bediennetz der VVR entstehen in ländlichen Gebieten in dieser Variante eher nachrangig.

Zum Beschlussteil III:

Über eine Fortgeltung dieser Schülerbeförderungsmaßnahmen über das Schuljahr 2022/2023 hinaus entscheidet der Kreistag entsprechend der Haushaltslage. Der Kreistag wird hierdurch in die Lage versetzt, die gesellschaftliche Wirkung und finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens anhand einer Evaluierung zu bewerten und über eine Fortführung unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landkreises zu entscheiden.

Anlagen:

1. 5.Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Juni 2012
2. Lesefassung - 5.Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Juni 2012
3. Regelungen zum Schülerfreizeiticket im Bediengebiet der VVR (in Erstellung)

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2022:		2.100.000,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 2410000.5241000	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2023	5.900.000,00 €
Bemerkungen: Für die Folgejahre wird das Pilotjahr evaluiert um angepasste Kostensätze in die Haushaltsplanung aufzunehmen		

**5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen
für den Schulweg vom 11. Juni 2012**

Gemäß § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber.2020 S. 864), wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom ... folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Schülerinnen und Schüler, deren fußläufiger Schulweg die Mindestentfernung nach § 4 Absatz 1 nicht überschreitet, können auf Antrag an einer eingerichteten Beförderung im Rahmen des bestehenden Linienverkehrs nach § 5 Absatz 1 Satz 6 ld. Nr. 1. a) teilnehmen und erhalten eine Kostenerstattung für die notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2, erster Spiegelstrich, der Satzung.

2.

Der bisherige § 3 Absatz 3 wird § 3 Absatz 4, der bisherige § 3 Absatz 4 wird § 3 Absatz 5.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Stralsund, den ...

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(L. S.)

Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg

LESEFASSUNG

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am 11. Mai 2015, Beschluss-Nr.: KT 92-05/2015 und die
- 2. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am 11. Dezember 2017, Beschluss-Nr. KT 325-19/2017
- 3. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am 12. März 2018, Beschluss-Nr. KT 335-20/2018
- 4. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am 17. Dezember 2018, Beschluss-Nr. KT 448-25/2018
- 5. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am ...

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 10. September 2010, (GVOBl. M-V Seite 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V Seite 66), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis ist gemäß § 113 Absatz 1 Schulgesetz M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2 Anspruchsberechtigung

(1) Für die Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums
2. des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt

besteht ein Anspruch gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz M-V für den Weg zu der nach § 46 Schulgesetz M-V örtlich zuständigen Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 113 Absatz 3 SchulG M-V in Verbindung mit § 4 dieser Satzung überschreitet. Weitergehende Ansprüche ergeben sich unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 4 Schulgesetz M-V.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnliche Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur und von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und -endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht, Schülerpraktikum oder sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom jeweiligen Schulträger zu tragen und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 113 Schulgesetz M-V.

§ 3 Freiwillige Leistungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige allgemein bildende Schule im Land Mecklenburg-Vorpommern besuchen und deren Schulwege die Schulwegmindestentfernung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der Satzung überschreiten, erhalten auf Antrag bei Benutzung eines Beförderungsmittels gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 der Satzung eine Kostenerstattung für die notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2, erster Spiegelstrich, der Satzung.

(2) Bei Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Vorpommern-Rügen ist die Kostenerstattung für das die Kreisgrenze überschreitende Verkehrsmittel auf den Anteil beschränkt, der im Verhältnis zur Gesamtlänge des mit diesem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegten Schulweg auf den auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil entfällt. Eine Kostenerstattung für ein ausschließlich außerhalb des Kreisgebietes benutztes Verkehrsmittel findet nicht statt.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren fußläufiger Schulweg die Mindestentfernung nach § 4 Absatz 1 nicht überschreitet, können auf Antrag an einer eingerichteten Beförderung im Rahmen des bestehenden Linienverkehrs nach § 5 Absatz 1 Satz 6 ld. Nr. 1. a) teilnehmen und erhalten eine Kostenerstattung für die notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2, erster Spiegelstrich, der Satzung.

(4) Für die Beantragung der Erstattung findet § 7 der Satzung entsprechende Anwendung.

(5) Die Abrechnung bewilligter Fahrkostenerstattungen und die Vorlage der Fahrkarten im Original kann monatlich, für den Zeitraum Schuljahresbeginn bis Dezember jedoch spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres, für den Zeitraum Januar bis Schuljahresende spätestens bis zum 15. September des laufenden Jahres beim Landkreis erfolgen. Spätere Eingänge werden nicht mehr berücksichtigt, wobei der Posteingang beim Landkreis entscheidend ist.

§ 4 Mindestentfernung

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 2 Absatz 1 beträgt für Schülerinnen und Schüler

1. bis zur Jahrgangsstufe 4 der allgemeinbildenden Schulen 2 Kilometer,
2. der Jahrgangsstufen 5 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen und bis 13 am Fachgymnasium 4 Kilometer,
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen die nicht die Mittlere Reife voraussetzen 6 Kilometer

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf Verlangen auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

§ 5 Beförderungsmittel

(1) Im Rahmen der Durchführung einer Schülerbeförderung oder der Erstattung notwendiger Aufwendungen bestimmt der Landkreis das zweckmäßigste Beförderungsmittel unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie den Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der aufgeführten Reihenfolge zu benutzen. Abweichend hiervon besteht für die Anspruchsberechtigten ein Wahlrecht zwischen den Beförderungsmitteln der Nr. 1 a und Nr. 1 b. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen oder bestimmten Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

Beförderungsmittel sind:

1. öffentliche Verkehrsmittel
 - a) des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 2246)
 - b) des schienengebundenen Personenverkehrs laut ÖPNV-Gesetz des Landes M-V (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550 vom 15.11.1995), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438)
 - c) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nummer 2 PBefG
2. angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273).

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein anders geartetes Beförderungsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerzeitkarten nach den jeweils günstigsten Tarifen,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag pro Person um 0,03 € je Entfernungskilometer,

- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,18 € je Entfernungskilometer.

(2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Absatz 1 erstattet.

(3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulobjektes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 4 überschreitet.

§ 7 Erstattungsverfahren

(1) Die Beantragung der Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat schriftlich vor Beginn eines jeden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler beim Landkreis zu erfolgen. Dies ist auch im Laufe des Schuljahres bei Umzug, Versetzung und so weiter möglich. Jede Veränderung der Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers, die für den Anspruch auf Kostenerstattung von Bedeutung sind, hat der Antragsberechtigte dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(2) In der Regel wird für die Dauer eines Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten der Schülerin beziehungsweise des Schülers ein Antrag auf Aufwandserstattung einer Schülerzeitfahrkarte gestellt. Diese Anträge sind beim Landkreis, Fachdienst Schulverwaltung, erhältlich und werden über die Schule dem Träger der Schülerbeförderung zugeleitet. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Schüler-Busfahrkarte ist diese unverzüglich an die örtlich zuständige Schule zurück zu geben.

(3) Soweit hiervon abweichend ein anderes Verkehrsmittel als der Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom Landkreis als zweckmäßigstes Beförderungsmittel bestimmt ist, ergeht die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen durch schriftlichen Verwaltungsakt, der Nebenbestimmungen enthalten kann. Diese sind insbesondere zur Regelung über den Nachweis der Aufwendungen, deren Abrechnung und weitere Einzelheiten des Verfahrens zulässig.

(4) Eine rückwirkende Kostenübernahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Schülerbeförderung

(1) Bei Durchführung einer Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs nach § 42 PBefG finden die Regelungen des § 7 Absatz 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Bei Durchführung einer Schülerbeförderung durch den Landkreis mit Kraftfahrzeugen nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 ergeht die Entscheidung durch schriftlichen Verwaltungsakt. Dieser kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur näheren Ausgestaltung der Durchführung und Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten versehen werden.

§ 9 Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann auf Antrag von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, insbesondere wenn die Sicherheit einer Schülerin oder eines Schülers auf dem Schulweg nachweislich erheblich gefährdet ist oder der Schulweg in anderer Weise unzumutbar ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Ausnahmeregelung dar.

§ 10 In-Kraft-Treten

Änderungsantrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Vorlagen Nr.:
A/3/0165

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage BV/3/0359/1

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die in der BV/3/0359/1 vorgesehene Satzungsänderung möge um folgenden Punkt ergänzt werden:

im § 4: Mindestentfernung und Höchstfahrzeiten

1. Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 2 Absatz 1 beträgt für Schülerinnen und Schüler
 1. bis zur Jahrgangsstufe 4 der allgemeinbildenden Schulen 2 Kilometer,
 2. der Jahrgangsstufen 5 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen und bis 13 am Fachgymnasium 4 Kilometer,
 3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen die nicht die Mittlere Reife voraussetzen 6 Kilometer
2. Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf Verlangen auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu erfolgen.
3. Die regelmäßige Höchstfahrzeit des Beförderungsmittels darf für Schülerinnen und Schüler
 1. bis zur Jahrgangsstufe 4 der allgemeinbildenden Schulen 40 Minuten,
 2. der Jahrgangsstufen 5 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen und bis 13 am Fachgymnasium 60 Minutennicht überschreiten.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Zeiten sind der Schulentwicklungsplanungsverordnung - SEPVO M-V vom 16. September 2014 entnommen. Längere Zeiten sind dort als unzumutbar gekennzeichnet. Der Vorschlag ist als A/3/0122 sowohl im BKSA als auch im Mobilitätsausschuss behandelt worden und fand dort nach Aussage der Ausschussvorsitzenden in der gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse am 23.5.22 keine Gegenauffassung. Er trägt in der ohnehin vorgesehenen Satzungsänderung im besonderen Maße der Belange von Schülerinnen und Schülern im ländlichen Raum Rechnung.

gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Änderungsantrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

Vorlagen Nr.:
A/3/0171

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zur BV/3/0359/1: Fahrpreisloses Fahren in der Freizeit für Schülerinnen und Schüler nicht ohne Angebotsausbau im ländlichen Raum

Beschlussvorschlag:

In der Beschlussvorlage wird unter II. das Wort „erstattungsfähig“ gestrichen.

Der Landrat wird zudem beauftragt einen attraktiven Preis auszuhandeln, der unter dem derzeitigen Angebot i. H. v. 14 € / Monat liegt.

Der Landrat wird beauftragt mit den Kommunen ein Sozialticket zu entwickeln. Hierbei kann die Anerkennung des Strelapasses der Hansestadt Stralsund als Vorlage dienen. Die Inhaber*innen eines solchen Passes sollen die Kosten für die Schüler*innennetzkarte erstattet bekommen können.

Begründung:

Die Verwaltungsvorlage zielt im Grunde darauf ab, dass ein Ausbau des Bedienangebotes im ländlichen Raum eher nachrangig erfolgt, weil durch die fahrpreislose Schüler*innennetzkarte die Mittel fehlen.

Sie stellt auch klar, dass eine Weiterführung des fahrpreislosen Fahrens von der Haushaltslage abhängig ist.

Zurzeit kostet das Fahren in der Freizeit für Schülerinnen und Schüler 14 € / Monat. Wir finden eine deutliche Reduzierung des Preises und die Einführung eines Sozialtickets, die die bedürftigen Familien unterstützt, (in Stralsund bspw. die Anerkennung des Strelapasses) für zielführender. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kann die Taktung im ländlichen Raum erhöht werden. Dann haben alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Chancen, unabhängig davon ob sie in der Stadt oder auf dem Land leben. Perspektivisch kann ein fahrpreisloses Fahren für Schülerinnen und Schüler, bei entsprechender Haushaltslage, das Ziel sein.

Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0352

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	27.06.2022			

**Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche
hier: Wasserwanderrastplatz Wieck a. Darß**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:
Dem Antrag der Gemeinde Wieck a. Darß auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Wasserwanderrastplatzes wird zugestimmt.
Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 23. September 2021 Antr.-Nr. 21LYM0112 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 5. Mai 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 23. März 2022 hat die Gemeinde Wieck a. Darß über das Amt Darß/Fischland auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 1. März 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Wasserwanderrastplatzes beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde entscheiden.

Eine Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Bereits 1995 wurde der Wasserwanderrastplatz errichtet. Durch die Inkommunalisierung wird die überbaute und beantragte Fläche ins Hoheitsgebiet der Gemeinde übertragen.

Dem Antrag auf Verlängerung der Betriebserlaubnis durch die untere Wasserverkehrsbehörde (Ordnungsamt des Landkreises V-R) konnte bisher nicht zugestimmt werden. Die sogenannte „Betriebserlaubnis/-genehmigung“ gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige untere Wasserverkehrsbehörde (gem. § 11 Abs. 2 WVHaSiG M-V) erteilt. Somit ist der Landkreis Vorpommern-Rügen grundsätzlich zuständig, eine solche Betriebsgenehmigung zu erteilen. Dazu benötigt der Landkreis jedoch die Gebietshoheit über das betroffene Gelände, den Wasserwanderrastplatz. Da sich dieses aber noch außerhalb kommunaler Gebietshoheit befindet, konnte bisher noch keine Verlängerung der Betriebsgenehmigung erteilt werden. Um einen rechtskonformen Zustand für den Wasserwanderrastplatz herzustellen, ist es aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich, die in Anspruch genommen Flächen zu inkommunalisieren.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan 21LVM0112 vom 23.09.2021
- Anlage 2: Lageplan 21LVM0112 vom 23.09.2021 mit Orthofoto

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Antrags Nr. 21LVM0112

angefertigt am: 23.09.2021

Gemeinde Wieck auf dem Darß

durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

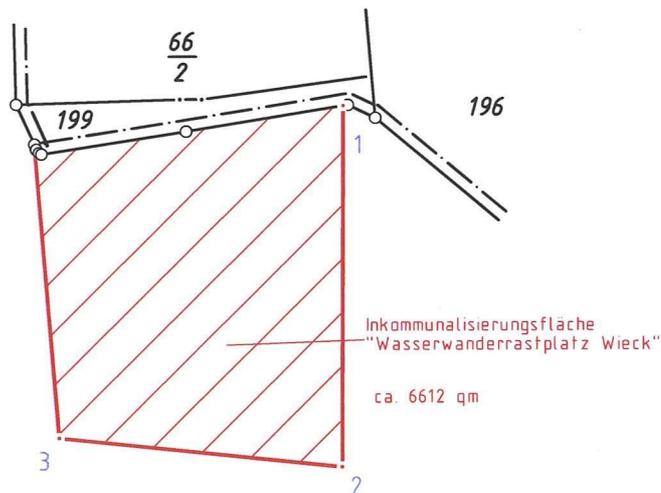
Gemarkung Wieck

Flur 4

Koordinatenliste zur Inkommunalisierung der Wasserfläche
für den Wasserwanderrastplatz in Wieck auf dem Darß
(Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung)

Punktnummer	East	North
1	33343863.928	6031666.268
2	33343863.647	6031571.068
3	33343789.146	6031578.686

Gemeinde Wieck auf dem Darß
Gemarkung Wieck
Flur 4



Badstedter Badden

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVObI. M-V S. 713, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.05.2018 (GVObI. M-V S. 193, 204) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Wieck, Flur 4 zum Zwecke der Inkommunalisierung der Wasserfläche im Bereich des Wasserwanderrastplatzes in Wieck auf dem Darß erteilt.

Stralsund, 23.09.2021



Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Antrags Nr. 21LVM0112

angefertigt am: 23.09.2021

Gemeinde Wieck auf dem Darß

durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

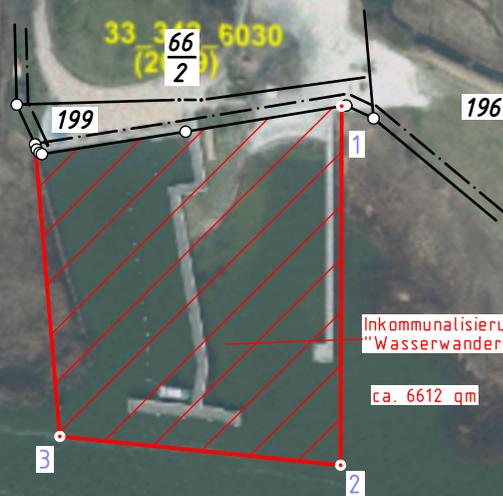
Gemarkung Wieck

Flur 4

Koordinatenliste zur Inkommunalisierung der Wasserfläche
für den Wasserwanderrastplatz in Wieck auf dem Darß
(Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung)

Punktnummer	East	North
1	33343863.928	6031666.268
2	33343863.647	6031571.068
3	33343789.146	6031578.686

Gemeinde Wieck auf dem Darß
Gemarkung Wieck
Flur 4



Bodstedter Bodden



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0353

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	27.06.2022			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche - Erweiterung Seebrücke Dranske

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Dranske auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche am Kopf der Seebrücke in Dranske (Fläche "B") wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 9. November 2021 Antr.-Nr. 18LVM0074 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 5. Mai 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 1. April 2022 hat die Gemeinde Dranske über das Amt Nord-Rügen auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses GV 019.07.203/22 vom 24. Februar 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche am Kopf der Seebrücke in Dranske beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde entscheiden.

Eine Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde Dranske hat vor einigen Jahren die Seebrücke in Dranske saniert und erweitert. In diesem Zusammenhang wurde die in Anspruch genommene Wasserfläche mit Bescheid des Innenministeriums vom 8. April 2009 inkommunalisiert. Diese Fläche ist in der Anlage 1 mit "A" gekennzeichnet. Das Bauwerk der Seebrücke ragt über die bereits inkommunalisierte Fläche hinaus, für die die Gemeinde bisher nicht die erforderliche Gebietshoheit besitzt. Allein um diesen rechtswidrigen Zustand zu heilen, ist eine nachträgliche Inkommunalisierung aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Somit erfolgt eine Inkommunalisierung aus Gründen des öffentlichen Wohls. Die nunmehr zu inkommunalisierende Fläche ist in der Anlage 1 mit "B" gekennzeichnet und schraffiert. Diese Teilfläche entspricht der Erweiterung der Nutzungsbefugnis vom 17. Februar 2021 für die Seebrücke in Dranske und hat eine Fläche von ca. 600 qm.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan 18LVM0074 vom 09.11.2021
- Anlage 2: Lageplan 18LVM0074 vom 09.11.2021 mit Orthofoto

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Antrags Nr. 18LVM0074

angefertigt am: 09.11.2021

Gemeinde Dranske

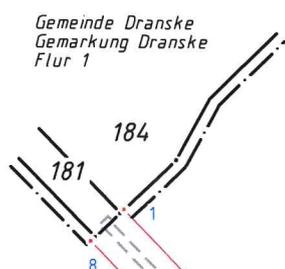
durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

Gemarkung Dranske

Flur 1

Koordinatenliste für die bereits inkommunalisierte Fläche
entsprechend der Nutzungsbefugnis vom 23.11.2001
und des Bescheids des Innenministeriums vom 08.04.2009
für die Seebrücke Dranske auf Rügen (Fläche A)
(Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung)

Punktnummer	East	North
1	33385939.192	6054835.009
2	33386034.762	6054735.753
3	33386044.751	6054745.414
4	33386065.603	6054723.856
5	33386036.859	6054696.054
6	33386016.007	6054717.612
7	33386026.058	6054727.333
8	33385930.431	6054826.631



Fläche A:
bereits inkommunalisierte Fläche entsprechend der
Nutzungsbefugnis vom 23.11.2001 und des Bescheids
des Innenministeriums vom 08.04.2009

Wieker Bodden



Fläche B
Inkommunalisierungsfläche entsprechend der Erweiterung
der Nutzungsbefugnis vom 17.02.2021 für die Seebrücke Dranske
ca 600 qm

Koordinatenliste zur Inkommunalisierung einer Wasserfläche
für die erweiterte Seebrücke Dranske auf Rügen (Fläche B)
(Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung)

Punktnummer	East	North
9	33386076.029	6054713.077
10	33386047.285	6054685.275

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVObI. M-V S. 713, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.05.2018 (GVObI. M-V S. 193, 204) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Dranske Flur 1 zum Zwecke der Inkommunalisierung einer Wasserfläche im Bereich der erweiterten Seebrücke in Dranske auf Rügen erteilt.

Stralsund, 09.11.2021



Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
 Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
 im Maßstab 1:2000)

Antrags Nr. 18LVM0074

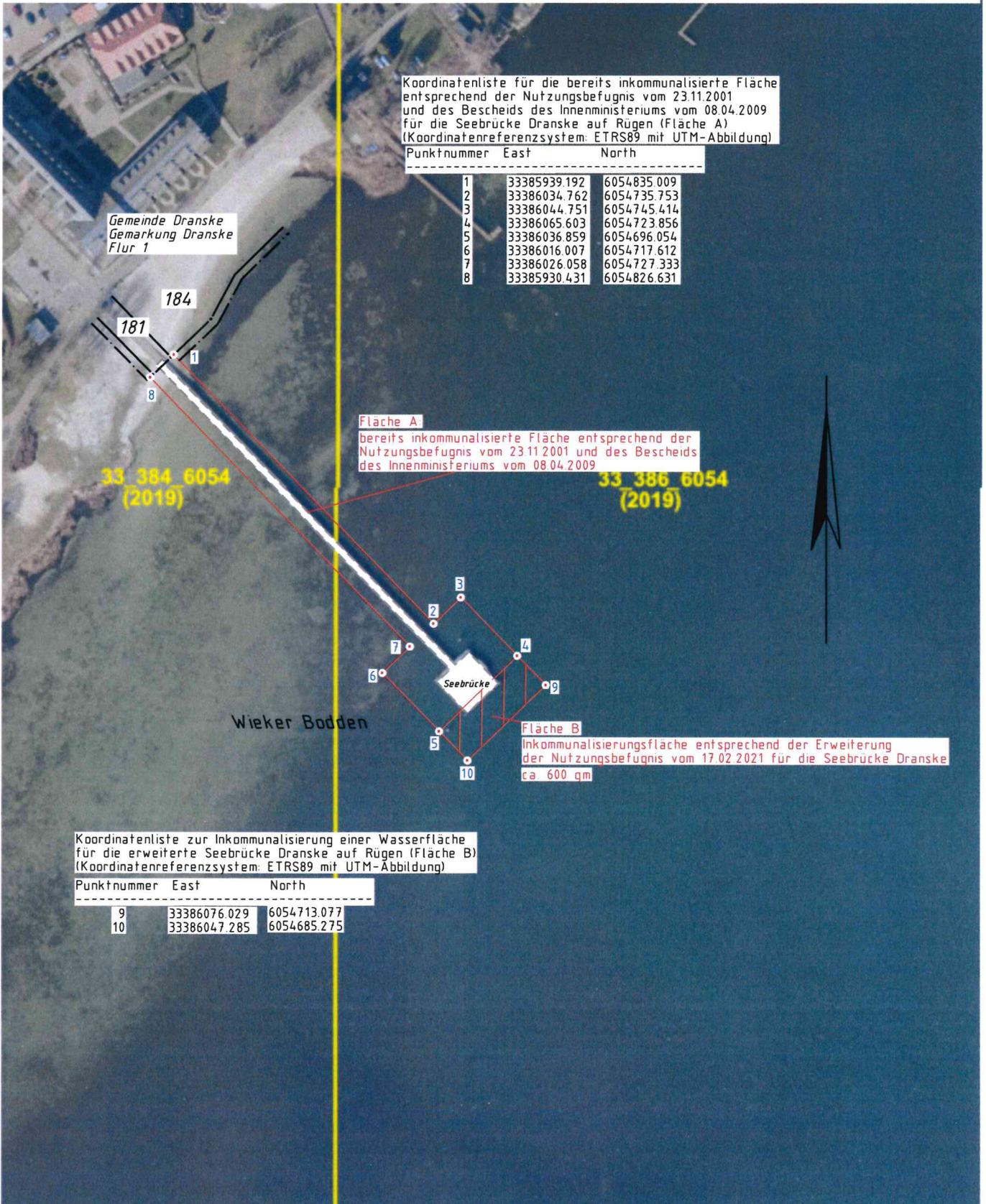
angefertigt am: 09.11.2021

Gemeinde Dranske

durch: A.Finn
 Dipl.-Ing (FH)

Gemarkung Dranske

Flur 1





Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0361

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	27.06.2022			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasser- und Landfläche der Gemeinde Sundhagen - Fähranleger Stahlbrode

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Sundhagen auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers in Stahlbrode wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 28. April 2022 Antr.-Nr. 22LVM0067 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 1. Juni 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 hat die Gemeinde Sundhagen über das Amt Miltzow auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 12. Mai 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Fähranlegers in Stahlbrode beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde entscheiden.

Das bereits gebildete Flurstück 99 (Fläche A im Lageplan) wurde 1999 katastriert und in die Bücher übernommen, ohne einen Antrag auf Inkommunalisierung zu stellen. Auf den Katasterunterlagen wurde von einer Anlandung gesprochen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt zeigte allerdings auf, dass es sich um eine Aufspülung und damit eine künstliche Veränderung handelt.

Bei der Fläche B handelt es sich um den Fähranleger (Fährklappe) nebst Dalben, welche für den Fährverkehr benötigt wird.

Die rechtlichen Anforderungen an eine Inkommunalisierung ergeben sich aus § 11 KV M-V. Die Inkommunalisierung stellt eine Gebietsänderung der Gemeinde dar und muss von Gründen des öffentlichen Wohls getragen sein. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die Fähre zwischen Stahlbrode und Glewitz stellt durch ihre Anbindung zur Insel Rügen an das Festland eine wichtige Entlastungsstrecke dar, aufgrund derer der Fährbetrieb dringlich erforderlich ist und eine große Rolle für das öffentliche Wohl spielt.

Für den Fährbetrieb bedarf es einer Betriebsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V. Gem. § 11 Abs. 2 WVHaSiG M-V erfolgte die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als fortan zuständige untere Wasserverkehrsbehörde. Somit ist der Landkreis Vorpommern-Rügen grundsätzlich zuständig, eine solche Betriebsgenehmigung zu erteilen. Dazu benötigt der Landkreis jedoch die Gebietshoheit über das Gelände des Fährbetriebs. Da sich dieses bisher aber noch außerhalb kommunaler Gebietshoheit befindet, konnte die beantragte Verlängerung der Betriebsgenehmigung noch nicht erteilt werden. Um einen rechtskonformen Zustand für den Fährbetrieb von Stahlbrode nach Glewitz herzustellen, ist es aus Gründen des öffentlichen Wohls also zwingend erforderlich, die o.g. Fläche zu inkommunalisieren.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 28.04.2022 zur Antr.-Nr. 22LVM0067

Anlage 2 - Lageplan vom 28.04.2022 mit Orthofoto zur Antr.-Nr. 22LVM0067

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
---	---

Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Blatt 1 von 1

angefertigt am: 28.04.2022

Antrags Nr. 22LVM0067

durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

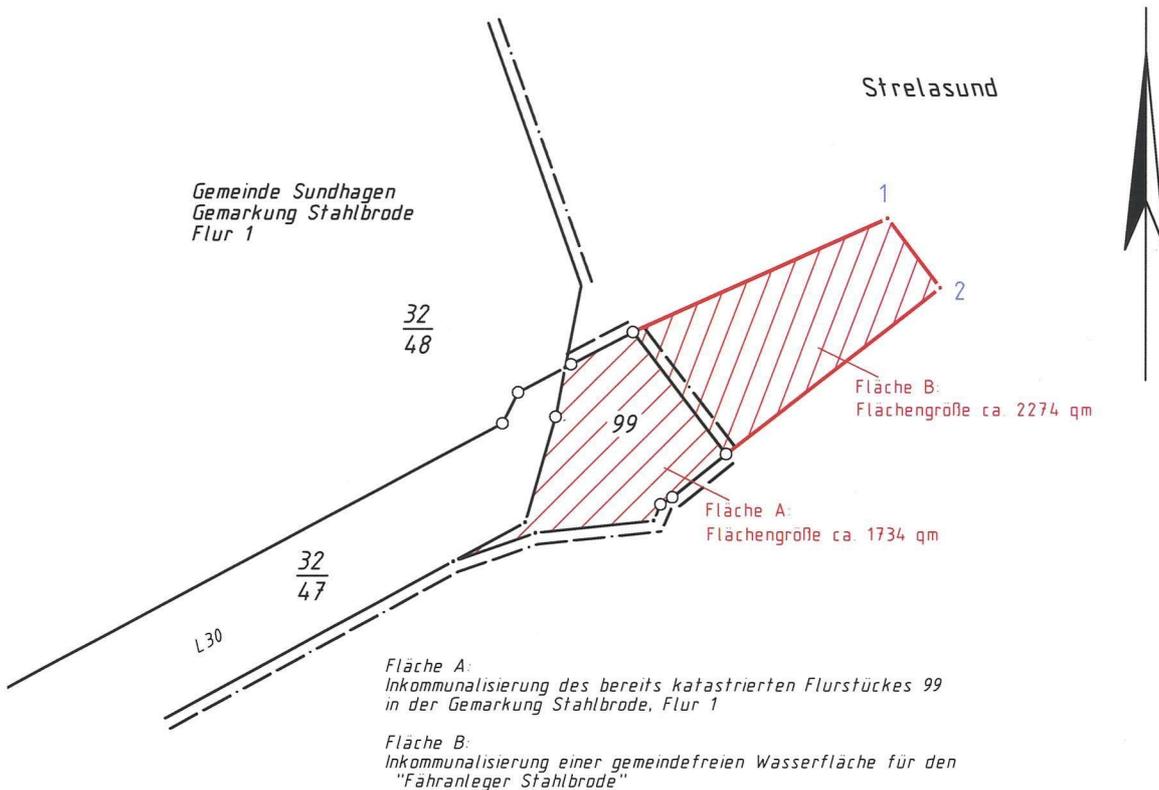
Gemeinde Sundhagen

Gemarkung Stahlbrode

Flur 1

Koordinatenliste zu Inkommunalisierungen im Bereich des
Fähranlegers "Stahlbrode" am und im Strelasund
Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung

Punktnummer	East	North
1	33388714.070	6010885.351
2	33388728.077	6010866.973



Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.05.2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Stahlbrode, Flur 1 zum Zwecke der Gemeindegebietsänderung im Bereich des "Fähranlegers Stahlbrode" am und im Strelasund

Stralsund, 28.04.2022



Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Blatt 1 von 1

angefertigt am: 28.04.2022

Antrags Nr. 22LVM0067

durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

Gemeinde Sundhagen

Gemarkung Stahlbrode

Flur 1

Koordinatenliste zu Inkommunalisierungen im Bereich des
Fähranlegers "Stahlbrode" am und im Strelasund
Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung

Punktnummer	East	North
1	33388714.070	6010885.351
2	33388728.077	6010866.973





Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0362

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	27.06.2022			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche der Gemeinde Born a. Darß - Badestelle/Steg im Koppelstrom

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Born a. Darß auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich der Badestelle/Steg im Koppelstrom wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 21. Februar 2022 Antr.-Nr. 22LVM0016 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 1. Juni 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 20. Mai 2022 hat die Gemeinde Born a. Darß auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 21. April 2022 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen für die bereits genutzte Badestelle/Steg beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes Darß/Fischland wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde Born a. Darß entscheiden.

Die Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde Born a. Darß hat bereits Teile des Flurstücks 99 gepachtet um einen Badestrand für Einheimische und Urlauber vorhalten zu können. Bereits vor über 20 Jahren wurde der Badesteg errichtet, ohne dass die erforderliche Gebietshoheit hierfür vorlag. Durch die Inkommunalisierung wird die überbaute und beantragte Wasserfläche ins Hoheitsgebiet der Gemeinde übertragen, so dass die Gemeinde ordnungsbehördlich tätig werden kann.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 21. Februar 2022 zur Antr. Nr. 22LVM0016

Anlage 2 - Lageplan mit Orthofoto vom 21. Februar 2022 zur Antr. Nr. 22LVM0016

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Antrags Nr. 22LVM0016

angefertigt am: 21.02.2022

Gemeinde Born auf dem Darß

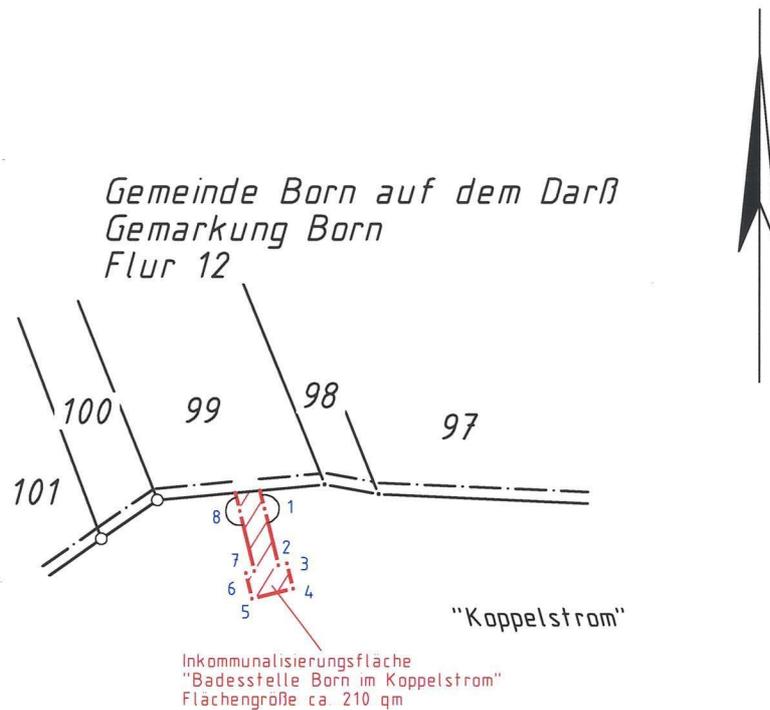
durch: A Finn
Dipl.-Ing (FH)

Gemarkung Born

Flur 12

Koordinatenliste zur Inkommunalisierung der
"Badesstelle Born im Koppelstrom"
(Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung)

Punktnummer	East	North
1	33340479.321	6029290.974
2	33340482.932	6029276.059
3	33340485.152	6029276.597
4	33340486.777	6029269.891
5	33340476.058	6029267.294
6	33340474.433	6029274.000
7	33340476.688	6029274.546
8	33340472.860	6029290.373



Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVObI. M-V S. 713, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.05.2018 (GVObI. M-V S. 193, 204) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Born, Flur 12 zum Zwecke der Inkommunalisierung der Badesstelle Born im Koppelstrom auf dem Darß erteilt.

Stralsund, 21.02.2022



Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Antrags Nr. 22LVM0016

angefertigt am: 21.02.2022

Gemeinde Born auf dem Darß

durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

Gemarkung Born

Flur 12

Koordinatenliste zur Inkommunalisierung der
"Badesstelle Born im Koppelstrom"
(Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung)

Punktnummer	East	North
1	33340479.321	6029290.974
2	33340482.932	6029276.059
3	33340485.152	6029276.597
4	33340486.777	6029269.891
5	33340476.058	6029267.294
6	33340474.433	6029274.000
7	33340476.688	6029274.546
8	33340472.860	6029290.373

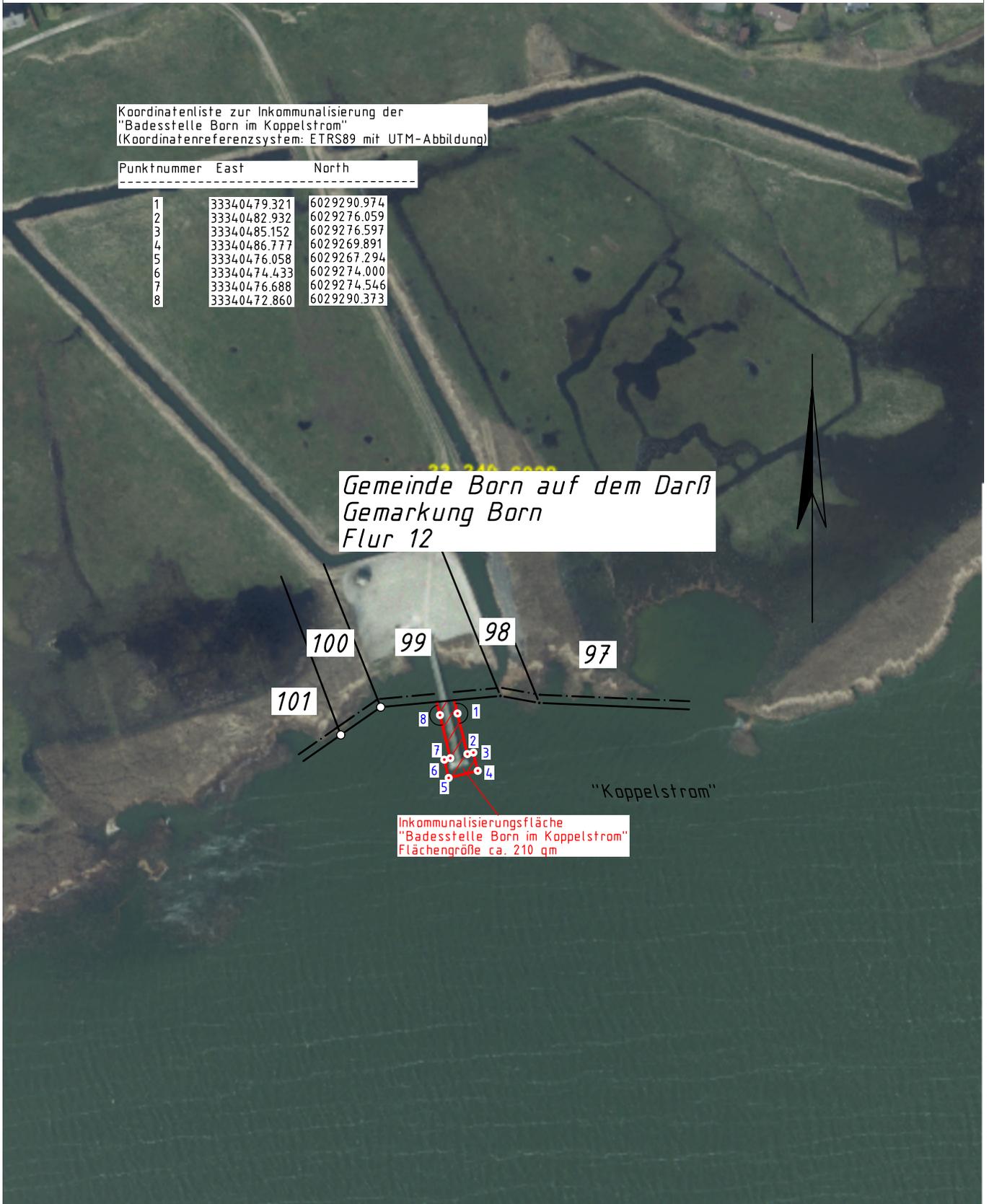
Gemeinde Born auf dem Darß
Gemarkung Born
Flur 12

100 99 98 97
101

1
2
3
4
5
6
7
8

"Koppelstrom"

Inkommunalisierungsfläche
"Badesstelle Born im Koppelstrom"
Flächengröße ca. 210 qm



Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Kreistagsfraktionen BVR/FW, CDU, BfS/FDP

Vorlagen Nr.:
A/3/0163

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Antrag der Kreistagsfraktionen BVR/FW, CDU, BfS/FDP: "Entwicklung des ÖPNV im ländlichen Raum"

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen spricht sich dafür aus den ÖPNV im Landkreis Vorpommern Rügen bedarfsgerechter und damit attraktiver zu gestalten. Jede Region im Landkreis muss mindestens 4 mal täglich durch den ÖPNV angefahren werden.
2. Durch die Kreisverwaltung ist eine Umfrage in den Städten, Ämtern und Gemeinden zur Gestaltung eines den Anforderungen entsprechenden ÖPNV durchzuführen. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mehraufwendungen sind konkret zu ermitteln.
3. Der Landrat wird aufgefordert sich für die Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel gegenüber der Bundesregierung und der Landesregierung einzusetzen.

Begründung:

Die Einführung des 9 Euro Tickets hat einmal mehr die Defizite der ÖPNV Erschließung im ländlichen Raum deutlich gemacht. Viele Regionen auch in unserem Landkreis sind nur unzureichend bzw. überhaupt nicht durch den ÖPNV erschlossen. Das führt gerade auch unter den jetzigen Bedingungen zu erheblichen Nachteilen für die Bevölkerung im ländlichen Raum. Auch Tarifmaßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV machen unter diesen Bedingungen nur begrenzt Sinn. Insofern war es nur folgerichtig, dass sich die Landesregierungen bei der Diskussion zum 9 Euro Ticket im Bundesrat für eine nachhaltige Verbesserung des ÖPNV im ländlichen Raum ausgesprochen haben. Nun müssen dieser Forderung auch Taten folgen, um einerseits die Benachteiligung der Bevölkerung im ländlichen Raum in dieser Frage endlich zu beenden und andererseits durch eine konsequente Verbesserung des ÖPNV Angebotes in der Fläche auch einen wirksamen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen insbesondere durch die Bundesregierung aber auch durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt werden, da der Landkreis mit dieser Aufgabe überfordert ist.

gez. Mathias Löttge
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BVR/FW

gez. Benjamin Heinke
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion CDU

gez. Gerd Scharmberg
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BfS/FDP

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktion DIE LINKE

Vorlagen Nr.:

A/3/0164

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Bestellung von hauptamtlich tätigen Integrationsbeauftragten"

Antrag auf Satzungsänderung:

Die Verwaltung bereitet die Änderung der Hauptsatzung zum Kreistag am 17.10.2022 vor. Geändert werden soll der § 16 Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen im Sinne des nachfolgenden Vorschlages. Ziel soll langfristig (Doppelhaushalt 24/25) eine hauptamtliche Wahrnehmung der Aufgaben sein.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode bis zu zwei Integrationsbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. ~~Sie sind ehrenamtlich oder tätig.~~
2. Die Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen haben die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.
3. Die Integrationsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben insbesondere wahr durch:
 - 1.Prüfung von Verwaltungsaufgaben auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich,
 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereichs in den Kreistag und seine Ausschüsse,
 3. Zusammenarbeit mit den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
 4. Angebote von Sprechstunden und Beratungen für Hilfesuchende,
 5. Erstellen eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Ihnen stehen die Auskunfts- und Beteiligungsrechte gemäß § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Hauptsatzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.
4. Für den Aufwand, der ~~ehrenamtlich~~ tätigen Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, erhalten sie einen

monatlichen Pauschalbetrag von 250 EUR. Nachgewiesene Reisekosten werden für durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.

5. bei Hauptamtlichkeit gelten die Vorgaben des öffentlichen Dienstes.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FR

Vorlagen Nr.:

A/3/0166

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz MV überarbeiten"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird damit beauftragt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern und die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit der Bitte und Forderung zu wenden, den noch aus dem Jahr 1993 stammenden Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg - Vorpommern zu überarbeiten und auf die sich inzwischen ergebenden erheblichen Veränderungen anzupassen.

Begründung:

Der Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern wurde vor knapp 30 Jahren erarbeitet und 1995 beschlossen. In dieser Zeit haben sich die Bedingungen umfassend verändert. Alleine die aus der Klimakrise resultierenden Herausforderungen wie etwa steigende Meeresspiegel und die Zunahme extremer Wetterlagen bedingen langfristige Planungen, um einen ausreichenden Küstenschutz zu gewährleisten.

Vorpommern-Rügen ist aufgrund seiner Lage und seiner Küstenlänge von über 1000 km von Hochwasserereignissen besonders betroffen. Daher halten wir eine Bitte, bzw. Forderung nach Überarbeitung des Generalplans durch den Landrat für sinnvoll und erforderlich.

gez. Jürgen Suhr
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/FR

Vorlagen Nr.:

A/3/0167

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Unterstützung für die Tafeln im Landkreis Vorpommern-Rügen verstetigen und Fördertopf einrichten"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die im Landkreis arbeitenden 5 Tafeln mit 2 Außenstellen:

- in Bad Sülze / Ribnitz-Dammgarten
- in Grimmen und Richtenberg
- auf Rügen (für Bergen, Sassnitz, Sagard, Altenkirchen, Mönchgut, Samtens und demnächst Putbus)
- in Stralsund
- in Barth / auf dem Darß

zu unterstützen und damit die Wertigkeit ihrer Arbeit und ihrer Bedeutung für die Gesellschaft gerecht zu werden.

Der Landrat wird beauftragt:

1. zu prüfen wie die Tafeln aus den aktuellen Haushaltsmitteln (2022/2023) zusätzlich unterstützt werden können.
2. Haushaltsmittel i. H. v. 25.000 € pro Jahr dauerhaft ab dem Haushalt 2024/2025 einzustellen.
3. zu prüfen ob die Tafeln als Institution, ähnlich wie die Jugendkunstschule, mit einem jährlich festen Betrag, gefördert werden können. Diese Mittel sollen dann über einen Verteilerschlüssel an die Tafeln, ohne gesonderte Antragsstellung, ausgegeben werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen sollen im Ausschuss für Soziales und Gesundheit vorgestellt werden.

Alle drei Punkte sollen die Tafeln dabei unterstützen die gestiegenen Kosten für Kraftstoff, Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Unterhaltungskosten von Fahrzeugen und Technik abzusichern.

Darüber hinaus ist auf Grund der steigenden Kosten für Lebensmittel zu erwarten, dass die Anzahl der anspruchsberechtigten Menschen in den kommenden Monaten stark ansteigt.

Begründung:

Bislang haben die Tafeln aus dem Fördertopf der Wohlfahrtspflege auf Antrag eine Förderung bekommen. Die beantragte Summe wurde je nach Antragssumme der anderen sozialen Einrichtungen auch gekürzt. Durch die Schaffung einer gesonderten Haushaltsposition für die 7 Tafeln, stehen diesen anderen sozialen Einrichtungen insg. auch mehr Mittel (120 T €) zur Verfügung.

Versorgt werden bei diesen 7 Ausgabestellen insgesamt über 4.000 Personen davon ca. 30% Kinder. Das sind 1,83 % der Landkreisbevölkerung. Dieser Personenkreis wäre ohne die Unterstützung der Tafeln in einer Existenznot. Die Tafeln sind abhängig von Spendengeldern und Förderprogrammen, insbes. die Grimmener und die Bad Sülzener Tafel haben regelmäßige Anträge für Reparaturen und laufende Kosten (Tankkosten) aus den Mitteln des Fördertopf der Wohlfahrtspflege gestellt. Oftmals wurden in den vergangenen Jahren sogar mehr Gelder beantragt, als genehmigt werden konnten.

Spendengelder und Fördermittel werden oft nur jahresweise genehmigt, ohne dass die Sicherheit der Fortführung gewährleistet ist.

Im Zuge der Pandemie und der Flüchtlinge aus der Ukraine hat sich die Anzahl der bedürftigen Einwohner/innen des Kreises erhöht und gleichzeitig die der Spender/innen verringert (geschlossene Restaurants, Hotels etc.).

Die Fahrstrecken zu den Spender/innen und Bedürftigen haben sich um ca. 20% erhöht.

Mit dieser festen Summe können wir für die Tafeln eine höhere Planungssicherheit schaffen.

Den Menschen, die dort arbeiten, festangestellt und als ehrenamtliche Freiwillige ist es eine Anerkennung ihrer wichtigen Arbeit.

gez. Petra Voß
Kreistagsmitglied
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FR

Vorlagen Nr.:

A/3/0168

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Mitgliedschaft im Verein AGFK - Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. des Landkreises Vorpommern-Rügen"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen beantragt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Januar 2023 die Mitgliedschaft im Verein AGFK - Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V. .
2. Der Landrat wird mit der umgehenden Umsetzung des Beschlusses zu Ziff. 1 beauftragt.
3. Der Landrat hat spätestens in der übernächsten Kreistagssitzung über den Stand der Beantragung der Mitgliedschaft dem Kreistag zu berichten.

Begründung:

Der Kreistag hatte bereits am 17. Dezember 2018 - also vor mehr als 3 1/2 Jahren beschlossen, dem damaligen Netzwerk AGFK - Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern beizutreten. Dieser Beschluss des Kreistags wurde durch den Landrat nicht umgesetzt. Nachdem das Netzwerk sich nunmehr als eingetragener Verein neu organisiert hat, ist der damalige Beschluss erneut und aufgrund der veränderten Organisationsform neu zu fassen.

Die Mitgliedschaft im AGFK M-V e. V. ist sehr sinnvoll. Der Verein ist aktiv in einem bundesweiten Netzwerk von Kommunen, die sich untereinander insbesondere über Radwegvorhaben austauschen. Zudem bietet der Verein auch Fortbildungsangebote an. Herr Tim Birkholz, der Geschäftsführer des Vereins, hat über die umfangreiche Vereinstätigkeit in der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 10. Mai 2022 ausführlich berichtet.

Die Mitgliedschaft ist auch für Landkreise und nicht nur für Städte und Gemeinde lohnend. Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist bereits Mitglied in M-V, bundesweit sind bereits eine Vielzahl von Landkreisen Mitglied. Der Mehrwert der Mitgliedschaft für Landkreise ergibt sich schon aus ihrer gemeindeübergreifenden Koordinationsaufgabe sowie aus der Fach- bzw. Rechtsaufsicht. Zudem hat der Landkreis Vorpommern-Rügen bereits in der Vergangenheit Gemeinden nicht nur bei der Radwegeplanung unterstützt, sondern sogar die komplette Radwegeplanung

übernommen.

Um die Energiewende zu beschleunigen, müssen eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen umgesetzt und koordiniert werden. Hierzu genügt es nicht, nur konkrete eigene Vorhaben für sich als Landkreis zu planen, sondern auch bundesweit zu schauen, was „best practice“ in anderen Landkreisen und (kreisfreien) Städten und Gemeinden ist und welche Vorhaben überhaupt denkbar und umsetzbar sind.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen ist die Hansestadt Stralsund als große kreisangehörige Stadt Mitglied im AGFK M-V e.V.; der Landkreis sollte dem auch in Wahrnehmung seiner Verantwortung für den ländlichen Raum folgen.

Der jährliche Mitgliedsbetrag für einen Landkreis kostet 4.000,00 €.

Deckungsquelle: Wird nach Rücksprache mit der Verwaltung nachgereicht.

gez. Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktionen BfS/FDP, BVR/FW

Vorlagen Nr.:

A/3/0169

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Antrag der Kreistagsfraktionen BfS/FDP, BVR/FW: "Wohnungsbau zur Abwendung einer akuten Wohnungsnot"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat zur Abwendung einer akuten Wohnungsnot und damit verbundenem zunehmendem Fachkräftemangel in den touristisch geprägten Kommunen, mit dem Innenministerium und der Landesregierung Möglichkeiten zu schaffen, für den Wohnungs- und Eigenheimbau unterhalb der Bodenrichtwerte Grundstücke zweckgebunden veräußern zu dürfen.

Begründung:

Nach Auffassung des Innenministeriums M-V ist eine Gemeinde, sofern sie kein förmliches Bieterverfahren initiiert hat, nicht verpflichtet, einen Vermögensgegenstand zum Höchstgebot zu veräußern. Der Nachweis der Veräußerung zum vollen Wert ist durch ein Verkehrswertgutachten zu erbringen, das unter Umständen entbehrlich ist, wenn mindestens der Bodenrichtwert bei der Veräußerung erreicht wird. Das Gebot nach § 56 Abs. 4 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Vermögensgegenstände zu ihrem vollen Wert zu veräußern, gilt als Konkretisierung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V. Für die Überlassung der Nutzung von Grundstücken gilt der Grundsatz entsprechend.

Der rasante Anstieg der Bodenpreise macht es unmöglich, bezahlbaren oder eigenen Wohnraum zu schaffen, wenn dafür Grunderwerb notwendig ist. Dies hat fatale gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen nicht nur für die betroffenen Städte und Gemeinden, sondern darüber hinaus. Hier wohnen, leben und arbeiten zu können, ist die Voraussetzung, die Ziele des Leitbildgesetzes des Landes zu erreichen. Deshalb muss es den Kommunen möglich sein, im Interesse des öffentlichen Wohls Grundstücke für den Wohnungs- und Eigenheimbau deutlich unterhalb der hohen Bodenpreise bereitstellen zu dürfen, wenn dafür mögliche Sicherungen und Garantien vertraglich gesichert sind.

gez. Gerd Scharmberg
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BfS/FDP

gez. Mathias Löttge
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BVR/FW

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:

Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW

Vorlagen Nr.:

A/3/0170

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	27.06.2022

Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW: "Konzepterstellung zur Finanzierung und mittelfristigen Erhalt der bestehenden Trägerstrukturen für AGH-Maßnahmen im Landkreis Vorpommern-Rügen!"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. der Landrat wird beauftragt, bis zum 30.08.2022 den Mitgliedern des Kreistages ein Konzept vorzulegen, welches den mittelfristigen Erhalt der bestehenden Trägerstrukturen für AGH-Maßnahmen sicherstellt.
2. Dabei sind konkrete Finanzierungsvorschläge zu machen. Geprüft werden sollen finanzielle Mittel aus dem Haushalt des Jobcenters sowie aus dem Haushalt des Landkreises.
3. Das Konzept soll auch Aussagen enthalten, wie durch den Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Eigenbetrieb Jobcenter Finanzierungen bzw. Kofinanzierungen von Integrations- und weiteren Projekten sichergestellt wird, die durch EU, Bund und Land aufgelegt werden.

Begründung:

Nach vorläufiger Planung des Landkreises und des Jobcenters Vorpommern-Rügen stehen für die AGH-Maßnahmen nur noch sehr begrenzte und reduzierte Mittel zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sehen die wesentlichen Träger dieser Maßnahmen eine Bestandgefährdung ihrer Strukturen voraus. Dies haben auch die letzten Gespräche mit Trägern u.a. auf dem Trägertreffen am 27.04.2022 und zuletzt im Betriebsausschuss Jobcenter am 08.06.2022 aufgezeigt. Auf diese seit den 1990er Jahren gewachsenen Hilfsangebote kann, auch bei ggfs. sinkenden Arbeitslosenzahlen, nicht verzichtet werden. Deshalb wird der Landrat gebeten Lösungsmöglichkeiten - ohne Denkverbote - aufzuzeigen.

gez. Benjamin Heinke
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion CDU

gez. Gerd Scharmberg
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BfS/FDP

gez. Mathias Löttge
Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion BVR/FW